

# **Vorbericht**

## **2024**



# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Allgemeines</b> .....  | <b>3</b>  |
| 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft ..... | 4         |
| 1.2 Entwicklung der Einwohnerzahl und Altersstruktur .....                               | 6         |
| 1.3 Organisation der Stadtverwaltung .....   | 7         |
| 1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten.....  | 8         |
| <b>2. Rückblick auf die Haushaltsjahre 2021-2023</b> .....                               | <b>11</b> |
| 2.1 Haushalt 2021 .....  | 11        |
| 2.2 Doppelhaushalt 2022/2023 .....   | 11        |
| 2.3 Nachtragshaushalt 2023.....  | 12        |
| 2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse .....  | 13        |
| <b>3. Ergebnishaushalt 2024</b> .....  | <b>14</b> |
| 3.1 Zusammensetzung der Erträge .....  | 14        |
| 3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben .....   | 15        |
| 3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge.....                  | 17        |
| 3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung .....   | 18        |
| 3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen .....   | 19        |
| 3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung .....  | 19        |
| 3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen .....  | 19        |
| 3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....                                   | 21        |
| 3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse .....   | 22        |
| <b>4. Finanzhaushalt 2024</b> .....  | <b>23</b> |
| 4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....              | 24        |
| 4.1.1 Einzahlungen für Investitionen .....   | 24        |
| 4.1.2 Auszahlungen für Investitionen .....   | 24        |
| 4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....                    | 26        |
| 4.2 Entwicklung des Schuldenstands .....   | 27        |
| 4.2.1 Investitionskredite .....  | 27        |
| 4.2.2 Liquiditätskredite .....   | 28        |
| 4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen .....                          | 31        |
| 4.3 Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse / Finanzmittelfehlbeträge.....               | 31        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>5. Entwicklung des Eigenkapitals .....</b>                 | <b>33</b> |
| <b>6. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz .....</b> | <b>34</b> |
| <b>7. Betriebe gewerblicher Art.....</b>                      | <b>34</b> |
| <b>8. Ausgewählte Kennzahlen.....</b>                         | <b>38</b> |

## 1. Allgemeines

Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Gemeindeordnung (GemO) Teil der Haushaltssatzung und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist vom Stadtrat zu beschließen (§ 97 GemO).

Der Haushaltsplan besteht aus dem **Ergebnishaushalt** und dem **Finanzhaushalt**.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Sinne der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Der Ergebnishaushalt bildet das Herz der kommunalen Doppik. Mit ihm werden sowohl das Jahresergebnis als auch die Veränderung des Eigenkapitals geplant.

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen (Geldfluss) dargestellt. Die Planung dieser Komponenten ist zur Liquiditätsplanung unverzichtbar. Dabei werden zunächst ertragsgleiche Einzahlungen sowie aufwandsgleiche Auszahlungen abgebildet. Weiterhin ergeben sich Geschäftsvorfälle, bei denen Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen nicht im selben Haushaltsjahr erfolgen. Hierbei ist das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Zudem bildet der Finanzhaushalt die Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Dieser stehen, abgesehen von der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen, keine entsprechenden Positionen im Ergebnishaushalt gegenüber. Schließlich bildet der Finanzhaushalt die Finanzierungstätigkeit der Stadt ab.

Dem Haushaltsplan kommen folgende Funktionen zu:

- **Bedarfsdeckungsfunktion:**  
Der Haushaltsplan beinhaltet den für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Bedarf.
- **Programmfunktion:**  
Der Stadtrat legt mit dem Haushaltsplan seine kommunalpolitischen Prioritäten fest.
- **Bewirtschaftungsfunktion:**  
Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist die Verwaltung an Vorgaben gebunden.
- **Ordnungsfunktion:**  
Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung.
- **Kontrollfunktion:**  
Der Stadtrat hat die Einhaltung des Haushaltsplans durch die Verwaltung zu überwachen.
- **Informationsfunktion:**  
Der Haushaltsplan bildet für die Öffentlichkeit eine nachvollziehbare und abschließende Übersicht über das Handeln der Gemeinde.

Schließlich beinhaltet der Haushaltsplan neben den Vorjahren auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Angaben für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Folgejahre 2025 bis 2027.

Gemäß § 4 GemHVO ist der Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern institutionell nach Referaten in 17 Teilhaushalte gegliedert. Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnishaushalt und einem Teilfinanzhaushalt.

Der Haushaltsplan wurde auf Produktebene aufgebaut. Im Zuge der umfangreichen Änderung der GemHVO im Jahr 2019 wurde die Darstellung des Haushaltsplanes angepasst und erfolgt nun auf Basis der Gliederungscodes gemäß § 2 GemHVO. Entsprechend werden auch die Angaben der Erläuterungen durch die Fachreferate nicht mehr auf Kontenebene, sondern ebenfalls auf Grundlage der Gliederungscodes vorgenommen.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 wurden von der Stadt Kaiserslautern Doppelhaushalte gemäß § 95 Abs. 5 GemO aufgestellt. Aus dem ursprünglich geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 wurde durch die Beschlussfassungen des Stadtrates eine einjährige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Anlagen. Dies war hauptsächlich auf globale Beanstandungen der Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2022 zurückzuführen, welche umfangreiche Anpassungen des Zahlenwerkes notwendig machten.

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurde erneut ein Doppelhaushalt aufgestellt. Dieser bedurfte allerdings eines 1. Nachtragshaushaltsplan 2022/2023, um tatsächlich für die beiden Haushaltsjahre in Kraft treten zu können.

Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wurde zur Vermeidung langer Interimszeiten die konzeptionelle Planung dahingehend geändert, dass für das Haushaltsjahr 2024 wieder ein Einzelhaushaltsplan aufgestellt wurde.

Gemäß § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung.

### **1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft**

Die deutsche Wirtschaft erlebte aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) einen historischen Rückgang der Wirtschaftsleistung. Die Wirtschaftsforschungsinstitute gingen aufgrund verschiedener Parameter davon aus, dass die Wirtschaft im Jahr 2022 wieder eine Normalauslastung erreicht. Jedoch hat sich diese Prognose nicht erfüllt. Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise haben sich deutliche konjunkturelle Rückschläge ergeben, wobei das Winterhalbjahr 2022/2023 glimpflicher ausgefallen ist als zuvor angenommen. Die Wirtschaftsinstitute gehen in ihrem Bericht vom 03.04.2023 davon aus, dass die angebotsseitigen Störungen (Produktionsrückgänge durch lange Lieferzeiten bei Vorprodukten, starke Turbulenzen mit extremen Preisspitzen an den Energiemärkten, Mangel an Arbeitskräften etc.) zwar nachgelassen haben, aufgrund des anhaltenden Nachfragesogs jedoch kein deutlicher Rückgang der Inflation in Sicht sei. „Dazu tragen neben den staatlichen Entlastungsmaßnahmen auch die absehbar hohen Lohnsteigerungen bei. Die Inflationsrate wird im Jahr 2023 mit 6,0 % nur wenig niedriger liegen als im Vorjahr. Erst im Jahr 2024 dürfte die Rate, insbesondere aufgrund der rückläufigen Energiepreise, deutlich sinken. Aufgrund der schwierigen Produktionsmöglichkeiten wurde auch ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2022 verhindert. Dennoch haben die angebotsseitigen negativen Einflüsse in den vergangenen Monaten nachgelassen, die Großhandelspreise für Erdgas und Strom sind dank des milden Winters wieder stark gesunken. „Insbesondere deutet eine Vielzahl von Indikatoren darauf hin, dass die Wirtschaftsleistung bereits zu Jahresbeginn (2023) wieder zugelegt hat.“

### **Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz**

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz und ihre Finanzlage sind ebenfalls von den genannten Einflüssen unmittelbar betroffen. Die Corona-Pandemie und direkt darauf gefolgt die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, insbesondere der Flüchtlingsstrom aber auch die Energiepreis- und Baukostensteigerungen, stellen die rheinland-pfälzischen Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Zwar verzeichneten die rheinland-pfälzischen Gemeinden im Jahr 2021 in der Gesamtbetrachtung hohe Kassenüberschüsse. Jedoch ist dieses deutliche Kassenplus auf die außerordentlich hohen Gewerbesteuererinnahmen der Städte Mainz und Idar-Oberstein zurückzuführen.

Die aktuelle Wirtschaftslage mit anhaltend hohen Inflationsraten sowie der extrem hohe Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes werden zudem zu einem deutlichen Ausgabenanstieg auch bei den Kommunen führen, dem nicht zwingend adäquate Einnahmenezuwächse gegenüberstehen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Beschluss des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) ein deutliches Zeichen gesetzt und befreit die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen unmittelbar von einem Teil der Schuldenlast. Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat mit Beschluss vom 12.06.2023 dem Beitritt zugestimmt. Für die Stadt Kaiserslautern wird laut den bisherigen Proberechnungen des Landes eine Entschuldung in Höhe von 404 – 420 Mio. € in Aussicht gestellt. Die verbleibenden Restschulden in Höhe von 160 – 180 Mio. € müssen von der Stadt innerhalb von 30 Jahren (bis 2053) vollständig getilgt werden.

Mit Hilfe der anteiligen Entschuldung aus dem PEK-RP soll den rheinland-pfälzischen Kommunen eine Perspektive zu einer zukunftsfesten Aufgabenfinanzierung und zu einem nachhaltigen Haushaltsausgleich aufgezeigt werden.

Die Kommunen erhalten die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbstständig zurückzuführen. So soll die kommunale Handlungs- und Leistungsfähigkeit dauerhaft gestärkt werden. Die Verpflichtung zur Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung geht aus den Änderungen der haushaltsrechtlichen Grundlagen hervor und gilt unabhängig von einer Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm.

Im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sowie im Kontext der bereits bislang vom Land Rheinland-Pfalz geleisteten Entschuldungshilfen soll zudem sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Liquiditätskrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen.

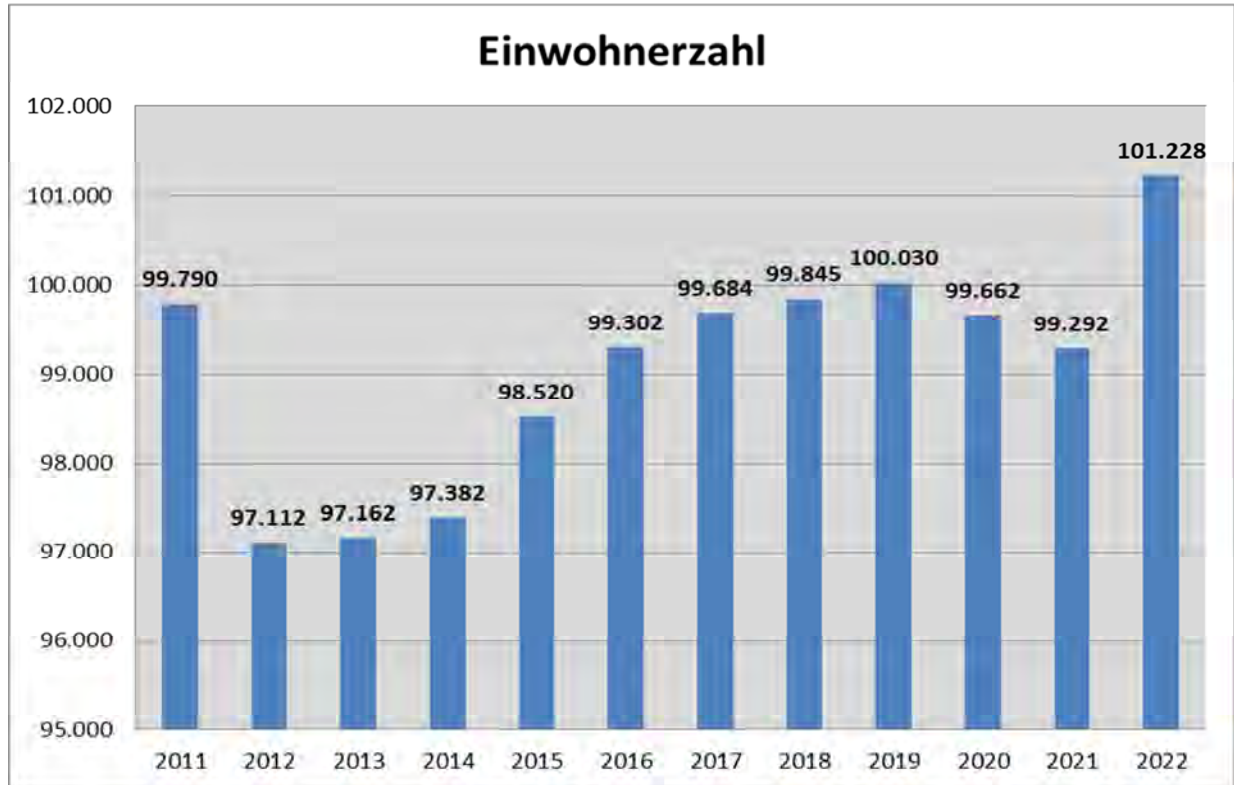
Durch einen historischen Schuldenschnitt im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) soll hierdurch ein fiskalischer Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen erreicht werden (nähere Informationen hierzu s. Punkt 4.2 Entwicklung des Schuldenstands).

Voraussetzung für die Teilnahme am oben beschriebenen Programm ist grundsätzlich die Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts gem. § 93 Abs. 4 GemO. Im Ministerschreiben vom 02.05.2023 zum „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ wurde nochmals ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass künftig nur noch ausgeglichene Haushalte durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

## 1.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen und Altersstruktur

Die Einwohnerzahl der Stadt Kaiserslautern stellt sich seit dem Jahr 2011 jeweils zum 31.12. des Jahres wie folgt dar:



(Quelle: Stichtagsbezogene Auswertung auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes)

Der deutliche Rückgang der Einwohnerzahl im Jahr 2012 ist neben einem starken Rückgang der Bevölkerungszahl auch auf die im Jahr 2011 durchgeführte Volkszählung zurückzuführen. Ab 2011 erfolgte die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auf Basis der im Rahmen des Zensus ermittelten Werte. Insbesondere im Zeitraum 2015 bis 2016 erfolgte ein erheblicher Anstieg der Bevölkerung. Dies ist in erster Linie auf migrationsbedingte Bevölkerungsbewegungen (Stichwort "Asyl") zurückzuführen. Daneben haben sich aber auch andere Faktoren (z.B. vermehrte Anmeldung von Hauptwohnungen durch Studenten bei neuen Jahrgängen an der Technischen Universität) auf die Einwohnerzahl ausgewirkt. Der im Jahr 2019 erreichte Höchststand der Einwohnerzahl von 100.030 entwickelte sich bis zum Jahr 2021 rückläufig. Zum Ende des Jahres 2022 erreichte die Bevölkerungszahl jedoch im Vergleich zu den Werten ab dem Jahr 2000 einen neuen Höchststand, was auf einen sprunghaften Anstieg von Zuzügen –sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg - zurückzuführen ist.



### 1.3 Organisation der Stadtverwaltung (Stand Juni 2023)

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern gliedert sich zum Stand Juni 2023 in folgende Dezernate:

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Oberbürgermeister<br/>Dr. Klaus Weichel<br/>Dezernat I</b></p>   | <p><b>Bürgermeisterin<br/>Beate Kimmel<br/>Dezernat II</b></p>  |
| <p>I.0 Büro des Oberbürgermeisters<br/>I.1 Gleichstellung<br/>I.2 Citymanagement<br/>I.3 Notfall- und Krisenmanagement<br/>I.4 N. N.<br/>I.5 N. N.<br/>I.6 N. N.<br/>I.7 Arbeits- und Elektrosicherheit<br/>I.8 Digitalisierung</p> <p>10 Organisationsmanagement<br/>11 Personal<br/>14 Rechnungsprüfung</p> <p>20 Finanzen<br/>61 Stadtentwicklung</p> | <p>II.1 Kriminalpräventiver Rat<br/>II.2 Bildung und Ehrenamt</p> <p>30 Recht und Ordnung<br/>41 Kultur<br/>70 Stadtbildpflege Kaiserslautern -<br/>Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslau-<br/>tern</p> |
| <p><b>Beigeordnete<br/>Anja Pfeiffer<br/>Dezernat III</b></p>  | <p><b>Beigeordneter<br/>Peter Kiefer<br/>Dezernat IV</b></p>  |
| <p>40 Schulen<br/>50 Soziales<br/>51 Jugend und Sport</p>  | <p>IV.1 Zentrale Vergabestelle</p> <p>15 Umweltschutz<br/>37 Feuerwehr- und<br/>Katastrophenschutz<br/>63 Bauordnung<br/>65 Gebäudewirtschaft<br/>66 Tiefbau<br/>67 Grünflächen</p>                 |

### 1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten

Der Haushalt der Stadt Kaiserslautern ist institutionell in Teilhaushalte gegliedert. Den Teilhaushalten sind wiederum Produkte zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten geht aus der folgenden Übersicht hervor:

| Teilhaushalt                     | Produkt  | Bezeichnung  |
|----------------------------------|--|--|
| <b>1 Organisationsmanagement</b> | 1110   | Verwaltungssteuerung   |
|                                  | 1112   | Büro des Oberbürgermeisters  |
|                                  | 1113   | Gremien, Ratsverwaltung  |
|                                  | 1115   | Gleichstellung   |
|                                  | 1118   | Zentralcontrolling   |
|                                  | 1130   | Organisation   |
|                                  | 1131   | Datenschutz und IT-Sicherheit  |
|                                  | 1142   | Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)                                  |
|                                  | 1143   | Sonstige zentrale Dienste  |
|                                  | 1145   | Digitalisierung  |
|                                  | 1210   | Statistik und Wahlen   |
|                                  | 1223   | Bürgercenter   |
|                                  | 1283   | Arbeitssicherheit  |
|                                  | 3134   | Stabsstelle Asyl - Projektbüro Integration und interkulturelle Angelegenheiten |
|                                  | 5461   | Dienstparkplätze   |
|                                  | 5750   | Tourismusförderung/Tourist Information   |
| 5751                             | Durchführung v. Kommunal- u. Fremdveranstaltungen    |  |
| <b>2 Personal</b>                | 1116   | Personalvertretung   |
|                                  | 1117   | Schwerbehindertenvertretung  |
|                                  | 1120   | Personal   |
|                                  | 1121   | Aus- und Fortbildung   |
|                                  | 2312   | Kommunales Studieninstitut   |
|                                  | 5710   | Ausbildungsförderung   |
| <b>3 Rechnungsprüfung</b>        | 1180   | Prüfung  |
|                                  | 1282   | Ernährungsnotfallvorsorge  |
| <b>4 Umweltschutz</b>            | 1224   | Jagd- und Fischereiwesen   |
|                                  | 5370   | Kommunale Abfallwirtschaft / Altdeponien                                       |
|                                  | 5520   | Öffentl. Gewässer, wasserbaul. Anlagen, Gewässerschutz                         |
|                                  | 5540   | Naturschutz und Landschaftspflege  |
|                                  | 5610   | Umweltschutzmaßnahmen allgemein  |
| <b>5 Finanzen</b>                | 1160   | Finanzen   |
|                                  | 1161   | Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement  |
|                                  | 1162   | Kasse  |
|                                  | 1163   | Liegenschaften   |
|                                  | 2531   | Gemeinnützige Integrationsgesellschaft KL mbH (iKL)                            |
|                                  | 2532   | ZGK Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH  |
|                                  | 2811   | Kammgam GmbH   |
|                                  | 4246   | monte mare KL Freizeitbad Betriebs-GmbH & Co.KG                                |
|                                  | 4247   | BgA Bäder- und Kunsteisbahn  |
|                                  | 5116   | PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG)                  |
|                                  | 5351   | SWK Stadtwerke KL GmbH   |
|                                  | 5731   | Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH                                       |
|                                  | 5732   | WFK Wirtschaftsförderungsgesell. Stadt/Landkreis KL mbH                        |
| 5735                             | BIC Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH |  |
| 5736                             | KL.digital GmbH                                      |  |
| <b>7 Recht und Ordnung</b>       | 1144   | Versicherungen   |
|                                  | 1190   | Zentrale Rechtsangelegenheiten   |
|                                  | 1220   | Ordnungsangelegenheiten  |
|                                  | 1221   | Personenstandswesen  |
|                                  | 1222   | Ausländerwesen   |
|                                  | 1225   | Kriminalpräventiver Rat  |
|                                  | 1230   | Verkehrsangelegenheiten  |
|                                  | 1232   | Verkehrsüberwachung  |
|                                  | 1233   | Geschwindigkeitskontrollen (bis 31.12.2019)                                    |
|                                  | 1240   | Lebensmittelüberwachung / Veterinärwesen                                       |
|                                  | 3440   | Rückforderungen nach dem LAG   |
|                                  | 4140   | Sozialversicherungswesen   |
|                                  | 4143   | Allg. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz                                      |
|                                  | 5730   | Märkte   |

| Teilhaushalt |                                  | Produkt | Bezeichnung  |
|--------------|----------------------------------|---------|--|
| 8            | Feuerwehr und Katastrophenschutz | 1260    | Brandschutz, Allgemeine Hilfe  |
|              |                                  | 1261    | Integrierte Leitstelle   |
|              |                                  | 1280    | Zivil- und Katastrophenschutz  |
| 9            | Schulen                          | 2010    | Schulträgeraufgaben, allgemeine Verwaltung                               |
|              |                                  | 2110    | Grundschulen mit Mittagsbetr.  |
|              |                                  | 2112    | Grundschulen mit GanztagsA   |
|              |                                  | 2120    | Hauptschulen mit GanztagsA   |
|              |                                  | 2150    | Kurpfalz-Realschule plus   |
|              |                                  | 2151    | Lina-Pfaff Realschule plus   |
|              |                                  | 2170    | Albert-Schweitzer-Gymnasium  |
|              |                                  | 2171    | Burggymnasium  |
|              |                                  | 2172    | Hohenstaufengymnasium  |
|              |                                  | 2173    | Gymnasium Am Rittersberg   |
|              |                                  | 2180    | IGS Bertha-von-Suttner   |
|              |                                  | 2181    | IGS Goetheschule   |
|              |                                  | 2210    | Schule am Beilstein (Förderschule ganzheitliche Entwicklung (G))         |
|              |                                  | 2211    | Schule am Beilstein (Förderschwerpunkt Sprache (S))                      |
|              |                                  | 2212    | Fritz-Walter-Schule (Förderschwerpunkt Lernen (L))                       |
|              |                                  | 2213    | Förderschule K (Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)                |
|              |                                  | 2310    | BBS I - Technik  |
|              |                                  | 2311    | BBS II - Wirtschaft + Soziales   |
|              |                                  | 2410    | Schülerinnen- und Schülerbeförderung                                     |
|              |                                  | 2420    | Lernmittelfreiheit   |
|              |                                  | 2430    | Jugendverkehrsschule (JVS)   |
|              |                                  | 2432    | Sonstige schulische Aufgaben   |
|              |                                  | 2520    | Medienzentrum (MZKL)   |
| 10           | Kultur                           | 2510    | Wissenschaftliche Museen (Theodor-Zink-Museum, Wadgasserhof)             |
|              |                                  | 2511    | Stadtarchiv  |
|              |                                  | 2620    | Konzerte der Stadt Kaiserslautern  |
|              |                                  | 2630    | Emmerich-Smola Musikschule und Musikakademie                             |
|              |                                  | 2720    | Stadtbibliothek  |
|              |                                  | 2731    | Sonstige Volksbildung  |
|              |                                  | 2733    | Bildung  |
| 11           | Soziales                         | 2810    | Kulturverw., Pflege u. Förd. d. Kunst, Kulturveranst.                    |
|              |                                  | 3110    | Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)                           |
|              |                                  | 3111    | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)    |
|              |                                  | 3112    | Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)                                |
|              |                                  | 3113    | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)         |
|              |                                  | 3114    | Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)                                    |
|              |                                  | 3115    | Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)       |
|              |                                  | 3116    | Erstattungen an Krankenkassen  |
|              |                                  | 3118    | Schuldnerberatung (§§ 11 Abs. 5 SGB XII, 16a Nr. 2 SGB II)               |
|              |                                  | 3120    | Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)                              |
|              |                                  | 3121    | Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)                          |
|              |                                  | 3122    | Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II)                  |
|              |                                  | 3123    | Einmalige Leistungen (SGB II)  |
|              |                                  | 3130    | Hilfen für Asylbewerber  |
|              |                                  | 3131    | Hilfen für Asylbewerber/Flüchtlinge                                      |
|              |                                  | 3132    | Leistungen außerhalb AsylbLG   |
|              |                                  | 3133    | Sammelunterkünfte und Mieten   |
|              |                                  | 3140    | Soziale Einrichtungen  |
|              |                                  | 3160    | Eingliederungshilfe gem. SGB XI  |
|              |                                  | 3161    | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (2. Teil, 3. Kapitel SGB IX) |
|              |                                  | 3162    | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2. Teil, 4. Kapitel SGB IX)     |
|              |                                  | 3163    | Leistungen zur Teilhabe an Bildung (2. Teil, 5. Kapitel SGB IX)          |
|              |                                  | 3164    | Leistungen zur Sozialen Teilhabe (2. Teil, 6. Kapitel SGB IX)            |
|              |                                  | 3169    | Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe                              |
|              |                                  | 3310    | Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege                               |
|              |                                  | 3430    | Betreuungsleistungen   |
|              |                                  | 3510    | Wohngeld   |
|              |                                  | 3511    | Landespflege- und Landesblindengeld                                      |
|              |                                  | 3513    | Weitere soziale Leistungen   |
|              |                                  | 3520    | Bildung und Teilhabe § 6b BKGG   |
|              |                                  | 4142    | Behindertenbeauftragte*r   |
|              |                                  | 5221    | Wohnraumüberwachung/ Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen  |

| Teilhaushalt                        | Produkt   | Bezeichnung  |
|-------------------------------------|---|--|
| <b>12 Jugend und Sport</b>          | 3410  | Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz            |
|                                     | 3512  | Elterngeld   |
|                                     | 3514  | Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung          |
|                                     | 3610  | Förderung in Kindertagespflege                           |
|                                     | 3611  | Förderung in Kindertageseinrichtungen                    |
|                                     | 3620  | Jugendarbeit freier Träger                               |
|                                     | 3621  | Kommunale Jugendarbeit                                   |
|                                     | 3630  | Jugendsozialarbeit                                       |
|                                     | 3631  | Förderung der Erziehung in der Familie                   |
|                                     | 3632  | Hilfe zur Erziehung                                      |
|                                     | 3633  | Hilfe für junge Volljährige                              |
|                                     | 3634  | Eingl.hilfe für seel. beh. j. Menschen                   |
|                                     | 3635  | Kinder- und Jugendschutz                                 |
|                                     | 3636  | Inobhutnahme   |
|                                     | 3637  | Adoptionsvermittlung                                     |
|                                     | 3638  | Amtsvormundschaft  |
|                                     | 3639  | Jugendgerichtshilfe                                      |
|                                     | 3650  | Städtische Kindertageseinrichtungen                      |
|                                     | 3652  | Finanz. Förd. Kitas freier Träger                        |
|                                     | 3660  | Jugendzentrum  |
|                                     | 3661  | Jugendhaus   |
|                                     | 3664  | Offene Jugendtreffs                                      |
|                                     | 3670  | Finanz. Förd. v. Beratungsstellen                        |
|                                     | 4141  | Gesundheitsberatung und -förderung                       |
|                                     | 4210  | Allgemeine Sportförderung                                |
|                                     | 4240  | Eisbahn  |
|                                     | 4243  | Warmfreibad  |
| 4244                                | Freibad Waschmühle  |  |
| 4245                                | Gelterswoog   |  |
| <b>14 Stadtentwicklung</b>          | 1141  | Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen                   |
|                                     | 1231  | Sondernutzung und Gestattung im öffentlichen Straßenraum |
|                                     | 5110  | Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen            |
|                                     | 5111  | Stadtvermessung  |
|                                     | 5230  | Denkmalschutz und Denkmalpflege                          |
| 5470                                | Aufgabenträgerschaft im ÖPNV (Nahverkehrsplanung)         |  |
| <b>15 Bauordnung</b>                | 1146  | Zentrale Vergabestelle                                   |
|                                     | 5210  | Bau- und Grundstücksordnung                              |
|                                     | 5220  | Wohnungsbauförderung                                     |
| <b>16 Gebäudewirtschaft</b>         | 1140  | Zentrales Gebäude- / Objekt- und Facility Management     |
|                                     | 1281  | Sicherheitsmanagement                                    |
|                                     | 4241  | Mehrzweckhallen und Sportanlagen                         |
|                                     | 5310  | Elektrizitätsversorgung                                  |
| <b>17 Tiefbau</b>                   | 5410  | Gemeindestraßen  |
|                                     | 5420  | Kreisstraßen   |
|                                     | 5430  | Landesstraßen  |
|                                     | 5440  | Bundesstraßen  |
|                                     | 5450  | Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst      |
|                                     | 5460  | Parkeinrichtungen  |
|                                     | 5471  | Umsetzung des Nahverkehrsplanes                          |
|                                     | 5551  | Feld- und Wirtschaftswege                                |
| 5711                                | Förderung d. Niederlassung v. Industrie-/Gewerbebetrieben |  |
| <b>18 Grünflächen</b>               | 2530  | Japanischer Garten                                       |
|                                     | 2534  | Wildgehege   |
|                                     | 5510  | Öffentliches Grün, Landschaftsbau                        |
|                                     | 5530  | Friedhofs- und Bestattungswesen                          |
|                                     | 5550  | Kommunale Forstwirtschaft                                |
| <b>19 Zentrale Finanzleistungen</b> | 6110  | Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen      |
|                                     | 6120  | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft                     |
|                                     | 6210  | Gemeingliederungsvermögen                                |
|                                     | 6220  | Nichtrechtsfähige Stiftungen                             |

## **2. Rückblick auf die Vorjahre 2021 bis 2023**

### **2.1 Jahreshaushalt 2021**

Auf Grund des wiederholten Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot wurde die Haushaltssatzung für die Jahre 2021/22 inkl. des Doppelhaushaltsplans 2021/22 von der ADD für das Jahr 2021 im freiwilligen Leistungsbereich beanstandet und für das Jahr 2022 global beanstandet.

Aus dem ursprünglichen Doppelhaushalt 2021/2022 wurde durch die Beschlussfassungen des Stadtrates eine einjährige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Anlagen.

Die vom Stadtrat am 28.06.2021 und 12.07.2021 beschlossenen Kompensationsmaßnahmen beinhalteten unter anderem eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer.

Folgende Erhöhungen traten rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft:

- Grundsteuer A von 310 v.H. auf 460 v.H.
- Grundsteuer B von 460 v.H. auf 510 v.H.
- Gewerbesteuer von 410 v.H. auf 415 v.H..

Somit konnte für das Haushaltsjahr 2021 nach 30 Jahren wieder ein ausgeglichener Haushalt gemäß § 93 Abs. 4 und § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgelegt und genehmigt werden (Genehmigung der ADD vom 02.09.2021).

Geplant wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.472.450 Euro. Der Finanzhaushalt beinhaltete einen Finanzmittelüberschuss für das Jahr 2021 in Höhe von 11.489 Euro. Der für das Haushaltsjahr 2021 auf 28.172.900 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde in Höhe von 20 Mio. Euro genehmigt. In Höhe von 8.172.900 Euro wurde die Investitionskreditgenehmigung für das Jahr 2021 vorerst versagt. Mit Schreiben vom 15.11.2021 wurde eine Erhöhung der aufsichtsbehördlich genehmigten Investitionskreditermächtigung um 4 Mio. Euro auf 24 Mio. Euro beantragt. Diesem Nachgenehmigungsantrag wurde am 03.12.2021 vollumfänglich stattgegeben.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 24.093.200 Euro wurde insoweit genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in Höhe von 18.671.800 Euro aufgenommen werden müssen.

### **2.2 Doppelhaushalt 2022/2023**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 geprüft und mit Bescheid vom 08.06.2022 genehmigt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 38.786.460 € wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Für den verbleibenden Betrag in Höhe von 13.786.460 € wurde die Investitionskreditgenehmigung versagt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde in voller Höhe versagt.

Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wurden versagt.

Mit Beschluss vom 26.09.2022 ist der Stadtrat der kreisfreien Stadt Kaiserslautern der Verfügung der Kommunalaufsicht beigetreten (Beitrittsbeschluss). Zugleich wurde die Verwaltung mit der Vorbereitung eines 1. Nachtragshaushaltes 2022/23 beauftragt.

### 2.3 Nachtragshaushalt 2022/2023

Der 1. Nachtrag wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.09.2022 erstellt. Ziel war es, eine drohende Interimszeit 2023 im Bereich investiver Auszahlungen 2023 und bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen 2023 zu vermeiden.

Durch den mit diesem Nachtrag ausgewiesenen, mittelfristigen Haushaltsausgleich findet das Ministerschreiben vom 12.01.2022 keine Anwendung auf den städtischen Haushalt und dessen Genehmigung.

Es wurden nur die wesentlichen Änderungen ab dem Haushaltsjahr 2023 und folgende eingearbeitet. Hierzu zählen bspw.

- die Ergebnisse der Proberechnungen im Zusammenhang mit der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und die Zahlungen hierzu aus dem Kommunalen Finanzausgleich
- die voraussichtlichen Steigerungen auf Grund des Ukraine-Krieges inklusive der Energiemangellage
- Investive Maßnahmen im Pfalztheater
- Anpassungen der Steuereinnahmen an die aktuellen Entwicklungen.

Dank des vorliegenden Nachtrags schließt der Ergebnishaushalt sowohl im Haushaltsjahr 2023, als auch in den Planjahren 2024 und 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von:

- 17.597.860 € (2023)
- 12.390.083 € (2024)
- 13.702.235 € (2025)

ab.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO stellt sich nach Beachtung der vertraglich vereinbarten KEF- Mindestnettotilgung wie folgt dar:

- 7.179.344 € (2023)
- 100.464 € (2024)
- 9.742 € (2025).

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte am 21.11.2022. Die Genehmigungsverfügung durch die ADD erfolgte mit Bescheid vom 20.01.2023 und beinhaltet die folgenden wesentlichen Entscheidungen für das Haushaltsjahr 2023:

- Festsetzung der allgemeinen Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich für den Ergebnishaushalt auf 20.618.726 € und für den Finanzhaushalt auf 18.928.417 €. Der Deckel liegt um 99.883 € (Ergebnishaushalt) und um 592.349 € (Finanzhaushalt) unter dem jeweilig geplanten Zuschussbedarf.
- Der unter § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Kaiserslautern für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.561.270 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Eine Genehmigung des vorerst versagten Teilbetrags in Höhe von 10.561.270 € wird - auf begründeten Antrag hin – in Aussicht gestellt.
- Die beantragte Genehmigung für die unter § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Kaiserslautern festgesetzte **Summe der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftige Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskre-

dite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit für die Finanzierung der resultierenden Auszahlungen

- a) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 11.665.600 €
  - b) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 4.826.500 €
- aufgenommen werden müssen.

- erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

## 2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse

Das Jahr 2019 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (bzw. einem Finanzmittelüberschuss von 29.117.354,90 Euro) ab, was einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro entspricht.

Im Bereich der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit haben sich die Erträge insgesamt um 19,25 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz erhöht. Die größten Abweichungen ergeben sich im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben (Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer +10,9 Mio. Euro, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer +5 Mio. Euro) und ebenso bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen (+33,13 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahresergebnis), die auf die Auswirkungen der Reform des Landesfinanzausgleichgesetzes (LFAG) zurückzuführen sind. Hier ergaben sich Erhöhungen vornehmlich bei den Schlüsselzuweisungen B2 und C2. Eine Verbesserung durch höhere Erträge ergab sich ebenfalls bei den sonstigen laufenden Erträgen im Form von Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (+5,5 Mio. Euro), den Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen (+1,2 Mio. Euro).

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit wurden gegenüber dem Planansatz 2019 um rund 27,1 Mio. Euro unterschritten.

Große Abweichungen gegenüber der Planung ergaben sich u.a. bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen mit einer Unterschreitung des Planansatzes von ca. 7,7 Mio. Euro. Des Weiteren wurden auch die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz um rund 10,6 Mio. Euro unterschritten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auf Grund der Anpassung des städtischen Kontenplans (neue gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2019) zu Verschiebungen zwischen den Positionen E12 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen und E13 Aufwendungen der sozialen Sicherung kam. Zudem lagen die Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II für anerkannte Flüchtlinge sowie Leistungen nach dem SGB XII im Bereich der Hilfen zur Pflege ebenfalls unter dem Planansatz. Gründe hierfür sind die Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes III bzw. der Rückgang der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich.

Beim Finanzergebnis ist eine Verbesserung von 3,7 Mio. € zum geplanten Ansatz zu verzeichnen. Die Abweichung zum Planansatz ist auf höhere Erträge aus Sondervermögen, Zweckverbänden und Anstalten (+2,8 Mio. €) und auf Erträge aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (+0,8 Mio. €) zurückzuführen.

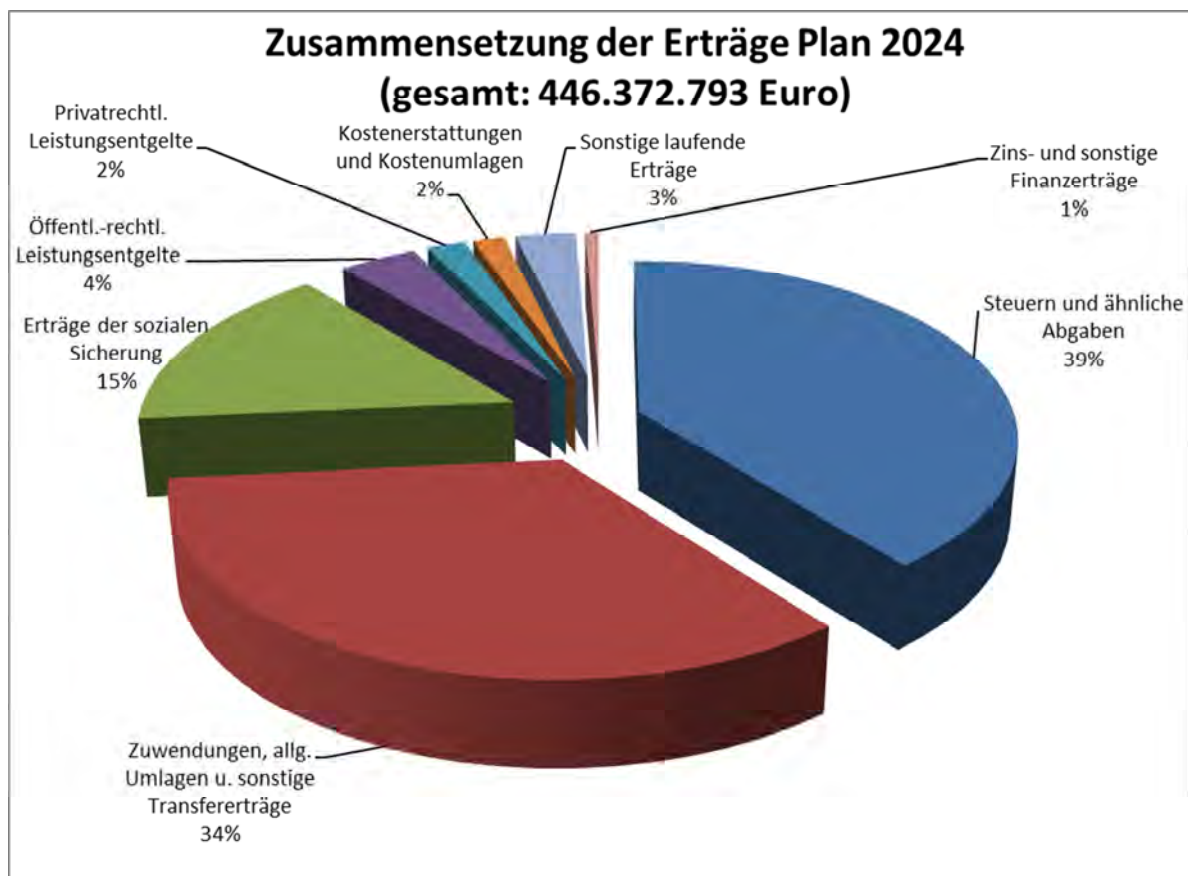
Zurzeit laufen parallel die Arbeiten für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022.

Die ersten vorläufigen Zahlen deuten in allen drei Haushaltsjahren erneut auf Jahresüberschüsse hin. Damit kann der erfreuliche Trend der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt werden. Nichtsdestotrotz verzeichnen die Corona- Pandemie und zurzeit auch der Ukraine-Krieg deutliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### 3. Ergebnishaushalt 2024

#### 3.1 Zusammensetzung der Erträge

Die Zusammensetzung der Erträge (446.372.793 Euro) im Haushaltsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar:



Wie in den Vorjahren stellen im Haushaltsjahr 2024 die Positionen

- Steuern und ähnliche Abgaben 175.813.550 Euro (2023: 161.463.900 Euro)
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 152.168.655 Euro (2023: 157.679.077Euro)
- Erträge der sozialen Sicherung 68.864.700 Euro (2023: 70.906.450)

die drei größten Einnahmequellen der Stadt Kaiserslautern dar.



### 3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Planzahlen im Bereich Steuern und ähnlichen Abgaben werden im Jahr 2024 um ca. 14,3 Mio. Euro höher veranschlagt. Dies ist einerseits auf die Anpassung der Planansätze an die vorläufigen Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 bei der Grundsteuer sowie an die regionalisierte Steuerschätzung des Landes vom November 2022 bei der Gewerbesteuer (+7,1 Mio. Euro) zurückzuführen. Um das absehbare Haushaltsdefizit 2024 ff. auszugleichen und gleichzeitig am PEK-RP (s.o.) teilnehmen zu können, ist eine Anhebung der Hebesätze und damit einhergehend die Erhöhung der Erträge unabweisbar.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2023 werden nach 2021 erneut die Hebesätze

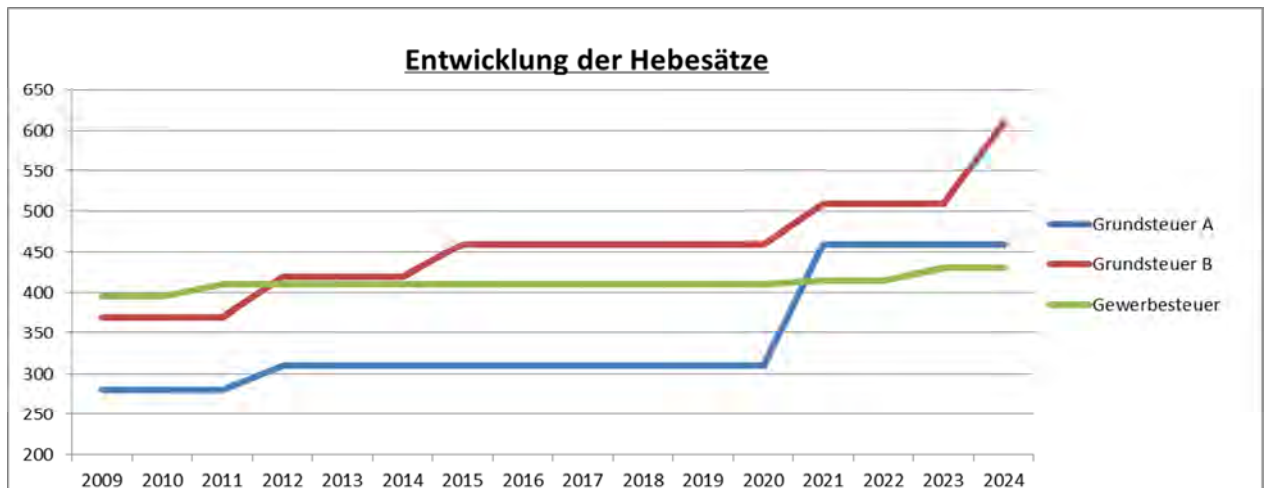
- der Gewerbesteuer ab 2023 um 15 Prozentpunkte (von 415 % auf 430 %) und
- der Grundsteuer B ab 2024 um 100 Prozentpunkte (von 510% auf 610%)

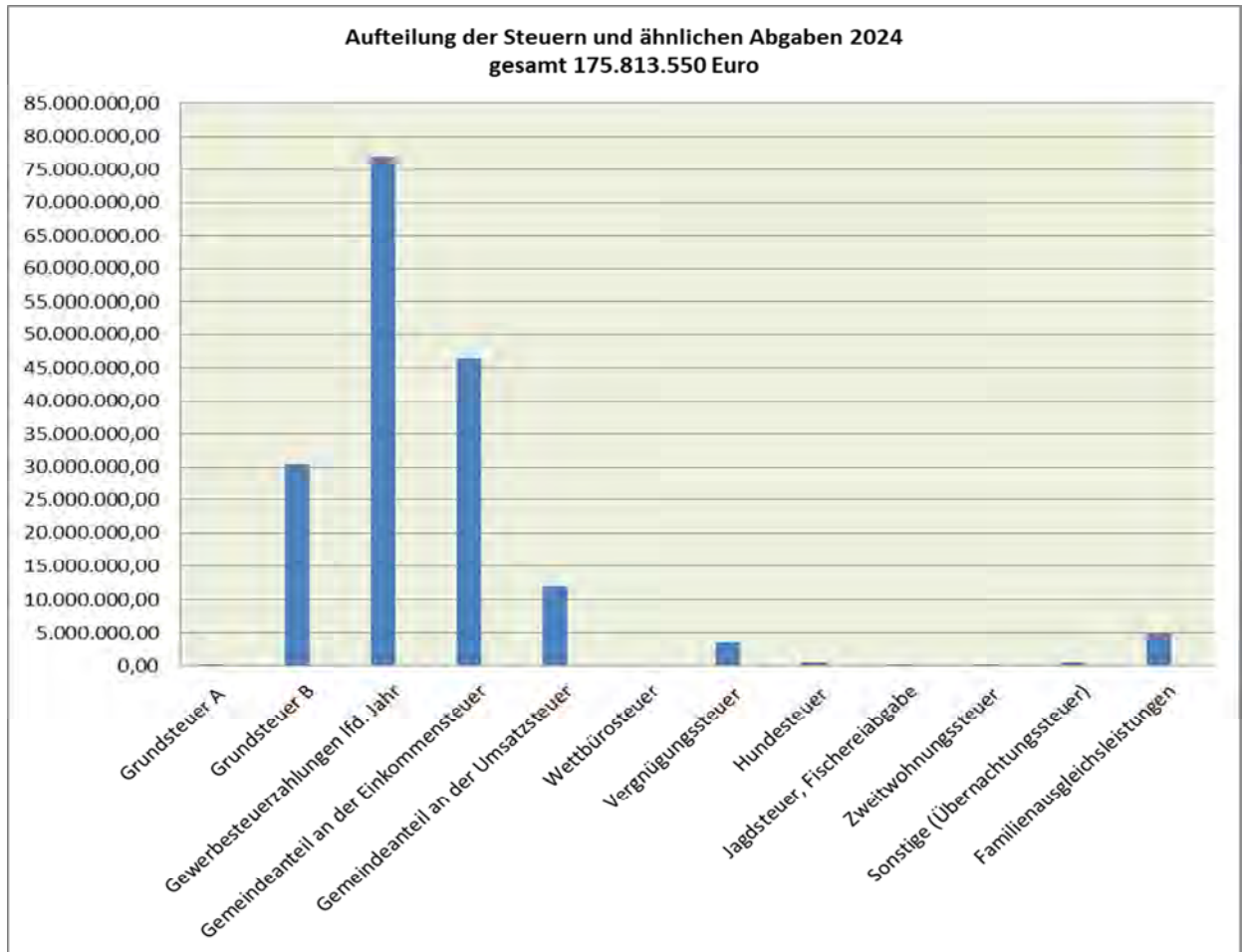
erhöht.

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 15 Prozentpunkte entspricht Mehrerträgen bzw. –einzahlungen von ca. 2,1 Mio. Euro jährlich.

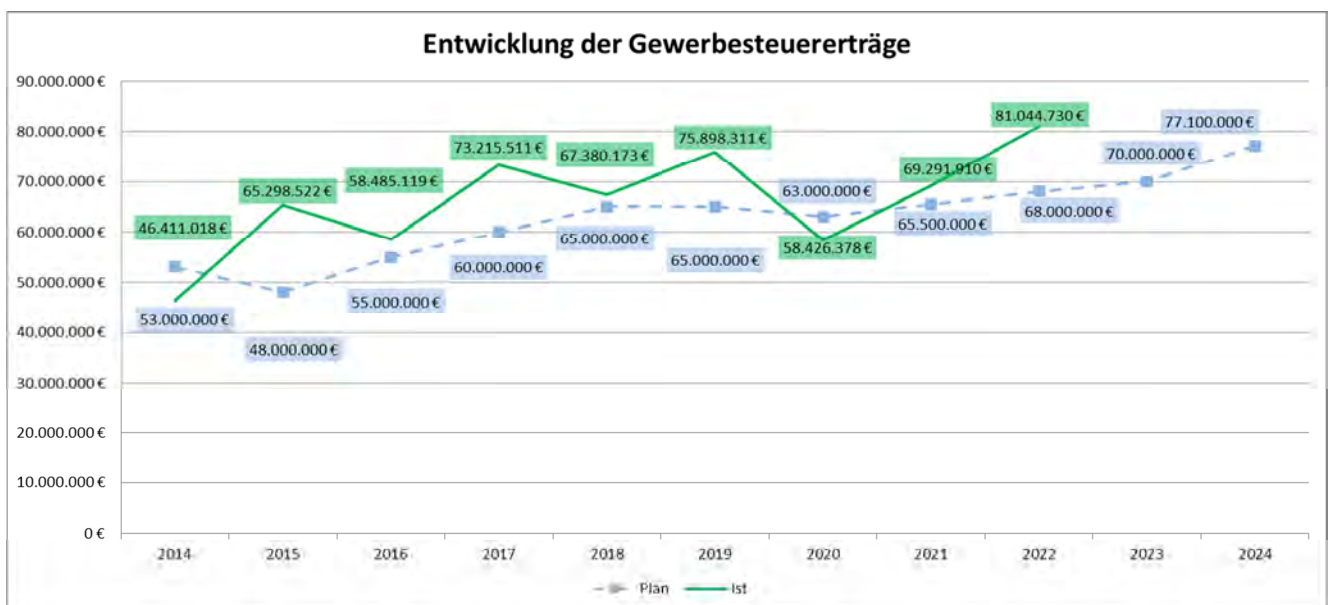
Die Erhöhung der Grundsteuer entspricht Mehrerträgen bzw. –einzahlungen ab 2024 in Höhe von ca. 5 Mio. Euro jährlich.

Neben der Erhöhung der Grundsteuer B ab 2024 wurde auch die dauerhafte Erhöhung der Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise ab 2024 in gleicher Sitzung des Stadtrates beschlossen. Ebenfalls vorgesehen ist die Einführung einer Übernachtungssteuer ab 2024 und erwartete Mehrerträge in Höhe von 450.000 € pro Jahr. Zudem wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Verpackungssteuer beauftragt.





Als wesentlicher Indikator für die Finanzlage der Stadt Kaiserslautern gilt die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts wurden für das Haushaltsjahr 2023 ca. 80,5 Mio. € an Gewerbesteuern veranschlagt. Dies unterstreicht zusätzlich die erhöhten Planansätze ab 2024 in diesem Bereich.



Hinweis:

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 handelt es sich um vorläufige Rechnungsergebnisse.

Darüber hinaus wird beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf Grund der aktuellen Schätzungen ein Anstieg von rund 2,2 Mio. Euro vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 erwartet. Diese Steuerart stellt ebenso wie der Gemeindeanteil der Umsatzsteuer (ca. 12 Mio. Euro) neben der Grund- und Gewerbesteuer die höchsten Ertragssteuern für die Stadt Kaiserslautern dar. Die Vergnügungssteuer wurde mit rund 3,5 Mio. Euro um 1,5 Mio. Euro niedriger geplant als im Vorjahr 2023. Der Ansatz wurde im Hinblick auf die Rechnungsergebnisse der Vorjahre und dahingehend fehlender belastbarer Zahlen aufgrund der Corona-Krise reduziert.

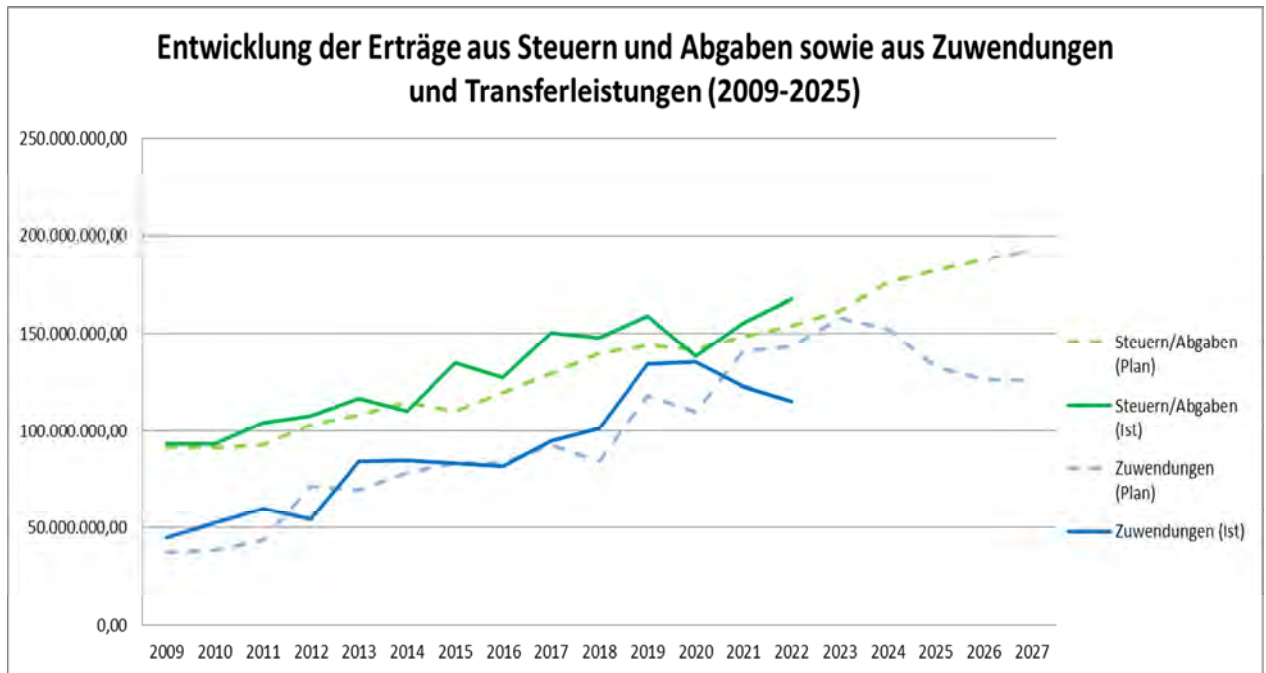
### **3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge stellen mit über 152 Mio. Euro die zweitgrößte Ertragsposition der Stadt Kaiserslautern dar und werden für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Haushaltsvorjahr mit rund 5,5 Mio. geringeren Erträgen geplant. Gründe für den Rückgang sind vorwiegend eine aufgrund der Änderung von Ausgleichs- und Finanzkraftmesszahl geringere geplante Schlüsselzuweisung B (ca. 1,3 Mio. Euro) sowie Mindererträgen durch Wegfall des Abbaubonus ab 2024 (ca. 1,7 Mio. Euro jährlich) als Konsequenz aus der Teilnahme am Programm PEK-RP (s.o.). Zudem werden Zuwendungen des Bundes für das Referat Soziales aufgrund der Neubildung des Produkts 3122 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) nun im Ergebnisgliederungscode 06 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) mit 3,8 Mio. Euro geplant. Demgegenüber ergeben sich geplante höhere Zuwendungen im Bereich Jugend und Sport durch höhere Zuwendungen des Landes für die Kindertageseinrichtungen freier Träger.

Grundsätzlich stellt eine gute Entwicklung von Erträgen aus Steuern, Abgaben, Zuwendungen und Transferleistungen das Resultat einer vorausschauenden Wirtschaftspolitik mit entsprechender Flächenbereitstellung für ansiedlungswillige Unternehmen dar. Sowohl in der Planung als auch in den Rechnungsergebnissen zeigt sich eine insgesamt positive Entwicklung bei den Steuern und Abgaben sowie Zuwendungen und Transferleistungen.

Der Anstieg der Zuwendungen im Jahr 2018 ist auf die Einführung der Schlüsselzuweisung C3 zurückzuführen, welche Kommunen mit überproportionalen Belastungen im Sozialbereich eine bessere Finanzausstattung liefern sollte. Zudem ist der Aufwärtstrend im Bereich der Zuwendungen auf die Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zurückzuführen. Hier bleibt aber auch die Entwicklung der Zahlungen, insbesondere durch den voraussichtlichen Wegfall des Härteausgleiches ab 2025, und die Auswirkungen auf die Stadt Kaiserslautern abzuwarten.

Darüber hinaus zeichnet sich ab dem Jahr 2024 in der Planung ein rückläufiger Trend ab. Grund hierfür ist hauptsächlich der Wegfall der Zahlung von jährlich 16,8 Mio. Euro aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF), da sich die Stadt Kaiserslautern dem neuen PEK-RP anschließt. Der im Jahr 2022 ersichtliche Rückgang im Ist bzw. dem vorläufigen Rechnungsergebnis muss auf den Ausfall der KEF-Zahlung für das Jahr 2022 zurückgeführt werden. Hier befindet sich die Stadt noch im Austausch mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Vorlage erbetener Unterlagen. Allerdings muss auch noch berücksichtigt werden, dass die Arbeiten an den Jahresabschlüssen noch nicht vollständig abgeschlossen sind und insofern in 2021 und 2022 noch keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebucht worden sind (ca. 8 Mio. Euro jährlich).



Die Rechnungsergebnisse 2020, 2021 und 2022 sind vorläufig.

### 3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung

Die Erträge der sozialen Sicherung wurden gegenüber dem Planjahr 2023 mit rund 2 Mio. Euro niedrigeren Erträgen geplant. Zwar wurden die Bundeserstattungen aufgrund der Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 um 1,5 Mio. Euro erhöht, darüber hinaus wurden auch die Kostenerstattungen des Landes für die Verwaltung der Eingliederungshilfen aufgrund gestiegener Kosten durch die Inflation mit Mehrerträgen von 2 Mio. Euro angesetzt. Demgegenüber stehen jedoch Mindererträge von rund 5,9 Mio. Euro: Beim Produkt 3120 (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wurden im Jahr 2023 noch 23 Mio. Euro Erträge der sozialen Sicherung geplant. Durch das neu eingeführte Produkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden hier aber nur noch 17 Mio. Euro Erträge im Bereich der sozialen Sicherung geplant, während 3,8 Mio. Euro nun im Ergebnisgliederungscode E06 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) geplant werden. Die reduzierten Ansätze ergeben sich aufgrund der Anpassung an die Rechnungsergebnisse 2021 und 2022.

### 3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen

Insgesamt betragen die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 442.792.147 Euro. Hierbei beinhalten die höchsten Aufwandspositionen folgende Positionen:

- Aufwendungen der sozialen Sicherung 137.832.100 Euro (2023: 129.465.000 Euro)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen 122.932.550 Euro (2023: 117.055.522 Euro)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 70.813.260 Euro (2023: 71.084.630 Euro).



#### 3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung wurden für das Haushaltsjahr 2024 mit rund 8,4 Mio. Euro höheren Aufwendungen als im Haushaltsvorjahr geplant. Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in dem ab 01.01.2023 neu eingeführten Bürgergeld, wodurch sich die Regelbedarfsstufe 1 von 449,- Euro auf 502,- Euro monatlich bei Alleinstehenden erhöht hat. Neben den hinzukommenden Miet- und Nebenkosten kommt es bei den Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu stetig steigenden Fallzahlen. Weiter sind auch die Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch Inflation, Energie- und Personalkosten enorm angestiegen. Zusätzlich werden höhere Aufwendungen durch die Öffnung der Leistungen nach dem SGB II und XII für ukrainische Flüchtlinge erwartet.

#### 3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Nach der langen Interimszeit in 2021 und 2022 konnten nur wenige Personalneueinstellungen realisiert werden. Dies wirkt sich selbstverständlich auf die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen hinsichtlich bedeutender Abweichungen zwischen Plan und Ist aus. Ein wesentlicher Faktor für die Abweichungen zu den Planansätzen stellen die Personalrückstellungen, wie bspw. die Pensions- und Beihilferückstellungen, dar. Diese können nur

ungefähr berechnet und geplant werden. Darin liegt auch ein Grund für die Überschreitung des Personaletats im Jahr 2021.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ist seit 2018 um ca. 5 - 6% jährlich steigen. Dies ist bei gleichbleibendem Personalstamm hauptsächlich auf die Tarif- und Besoldungssteigerungen zurückzuführen.

Die Planungen für den Personaletat 2024 ff. basieren auf allen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannten Faktoren. Die Grundlage hierfür stellt grundsätzlich der Stellenplanentwurf 2024 dar.

Darüber hinaus werden:

- die Verpflichtungen aus Arbeitsverträgen bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen,
- die Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen,
- die Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungs- Arbeitgeber- Anteile,
- die individuellen Stufensteigerungen
- und die Zahlungen der Versorgungsumlage

zur Hochrechnung herangezogen.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Die Laufzeit des Tarifvertrages der Beschäftigten (TVöD- VKA) beträgt insgesamt 24 Monate und läuft bis Dezember 2024. Die Beschäftigten erhalten zunächst einen Inflationsausgleich und im März 2024 erfolgt dann eine Erhöhung der Tabellenentgelte. Durch die steuer- und sozialversicherungsfreien Bestandteile sowie den Sockelbetrag fällt die Steigerung sehr individuell aus.

In dem vorliegenden Personaletat wird vereinfacht von folgenden jährlichen Tarifsteigerungen ausgegangen:

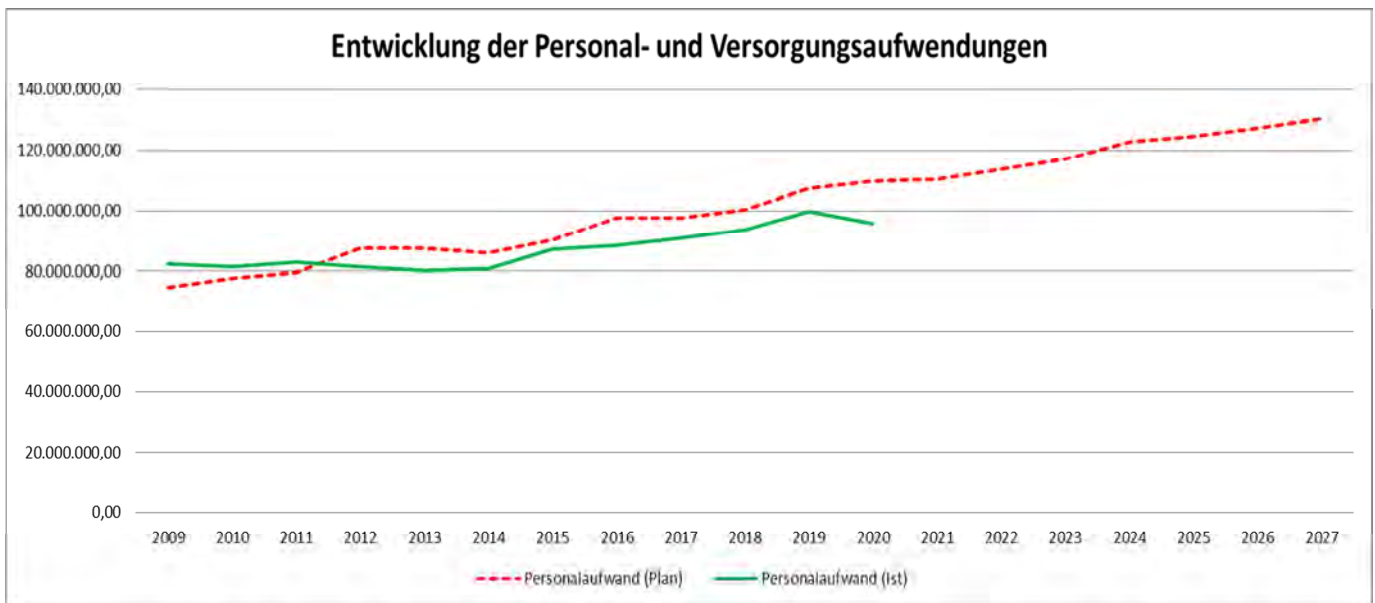
- ab 2024 in Höhe von 10%
- ab 2025 in Höhe von 2,5 %
- ab 2023 in Höhe von 2,5%
- ab 2024 in Höhe von 2,5 %

Die städtischen Beamtinnen und Beamten werden nach Landesbesoldungsgesetz bezahlt, welches sich in der Regel am Tarifvertrag der Länder (TV-L) orientiert. Hier werden voraussichtlich erst gegen Jahreswechsel 2023/2024 wieder Tarifverhandlungen stattfinden. Unter der Annahme, dass die jetzigen Tarifverhandlungen wegweisend für die Tarifverhandlungen im Tarifvertrag der Länder (TV-L) sein werden, und dass dieses Ergebnis auf die Beamtenbesoldung übertragen wird, wurden für die Besoldung die gleichen Erhöhungen angenommen.

Im Ergebnishaushalt ist prinzipiell ein ausfinanzierter Stellenplan unter Verwendung hausinterner Durchschnittswerte abgebildet. Dies bedeutet, dass die Personalkosten auf Basis einer 100%igen Besetzung aller Stellen im gesamten Jahresverlauf kalkuliert werden. Die Ist- Ergebnisse lagen in den vergangenen Jahren unter den geplanten Ansätzen. Dies ist bspw. auf Stelleneinsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr wirksam werden, oder Nichtbesetzungen freigewordener bzw. zeitlich verzögerter Besetzungen neuer Stellen sowie sonstiger Vakanzen zurückzuführen. Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit wurden diese Erfahrungswerte im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt und mit einem Abschlag von 6% dargestellt.

Im Finanzhaushalt wird der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf für das vorhandene Personal abgebildet. Die tatsächlich angefallenen Personalkosten der Vorjahre werden unter Beachtung der oben genannten Faktoren für die Jahre 2024 ff. hochgerechnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2009.



### 3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

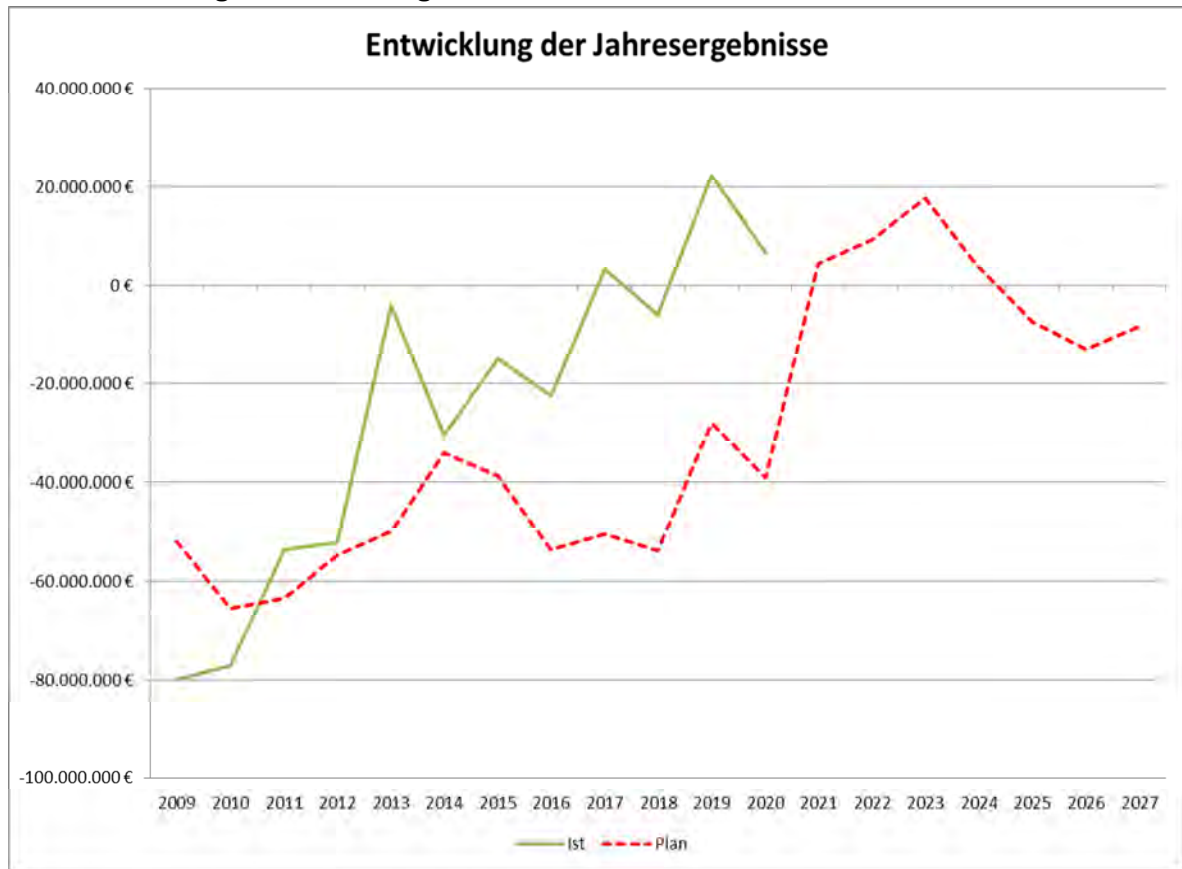
Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für das Haushaltsjahr 2024 mit rund 70,8 Mio. Euro (-271.370 Euro) geplant. Diese Position beinhalten beispielsweise

- Aufwendungen zur Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen und Gebäuden
- Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser etc.
- Aufwendungen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- Aufwendungen für Schülerbeförderung

Die Aufwendungen dieses Ergebnisgliederungscodes (E10) wurden zwar um rund 270.000 Euro niedriger geplant als 2023, jedoch verbleiben sie weiterhin auf einem sehr hohen Niveau (2022: 57.067.620 Euro). Gründe für die enormen Aufwandssteigerungen lagen in 2023 in den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs begründet (+4,8 Mio. Euro in den Teilhaushalten Feuerwehr und Katastrophenschutz und Soziales), sowie an den Energiepreisteigerungen (+5,4 Mio. Euro in 2023). Die Aufwendungen wurden in diesen Bereichen für das Haushaltsjahr 2024 wieder reduziert, jedoch in den Bereichen „Aufwendungen für Energie Straßenbereich“, „Gebäude einschließlich der Bestandteile“, „Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen“, „Sonstige bezogene Leistungen“ angehoben.

Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtbildpflege ausgewiesenen Budgets sind in dieser Position ebenfalls in Höhe von 16,1 Mio. Euro enthalten.

### 3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse



Rechnungsergebnis 2020 vorläufig zum Stand 29.06.2023

Die Grafik zeigt sehr deutlich, dass sich beim Vollzug der Haushaltspläne wesentlich geringere Jahresfehlbeträge ergeben haben, als die Haushaltsplanung vorgab. Diese Diskrepanz gipfelt im Jahr 2017, in dem erstmalig ein positives Jahresergebnis der Stadt Kaiserslautern von rund 3,1 Mio. Euro (Plan: -50.462.790 Euro) zu verzeichnen war.

Das für das Jahr 2018 festgestellte negative Jahresergebnis von rund -5,9 Mio. Euro weicht ebenso eklatant von der zugrundeliegenden Haushaltsplanung 2018 (-53.841.428 Euro) ab.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde zuletzt der Jahresabschluss festgestellt. Demnach schließt das Jahr 2019 erneut mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro).

Um bei den Planungen dem Vollzug gerecht zu werden, wird den Fachreferaten seit dem Haushaltsplanjahr 2021 ein Budget zur Planung der Haushaltsansätze bereitgestellt. Dieses Budget wurde für die Haushaltsplanung 2024 auf der Grundlage von Durchschnittswerten der Planansätze der beiden Haushaltsvorjahre zuzüglich eines angemessenen Zuschlags gebildet. Aufgrund der langen Interimszeit 2022 wurde auf eine generelle Ermittlung von Planansätzen auf der Grundlage von Rechnungsergebnissen verzichtet. Ziel bei dieser Vorgehensweise ist es, bereits bei der Ermittlung der Haushaltsansätze im Sinne der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ein realistisches Bild der Haushaltswirtschaft der Stadt Kaiserslautern abzugeben, um schließlich einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan zu erreichen.



| Jahresergebnisse der Stadt<br>Kaiserslautern im Zeitverlauf |  |
|---|--|
| Jahr  | Jahresüberschuss /<br>Jahresfehlbetrag |
| 2009  | -79.874.028,39 €                       |
| 2010  | -77.118.798,69 €                       |
| 2011  | -53.781.366,23 €                       |
| 2012  | -52.175.628,73 €                       |
| 2013  | -4.127.017,69 €                        |
| 2014  | -30.278.580,15 €                       |
| 2015  | -14.958.376,87 €                       |
| 2016  | -22.528.756,85 €                       |
| 2017  | 3.133.605,63 €                         |
| 2018  | -5.888.693,84 €                        |
| 2019  | 22.239.645,76 €                        |

Auch wenn das positive Jahresergebnis 2017 auf verschiedene Sondereffekte zurückzuführen ist (z. B. Gewerbesteuer +13,2 Mio. Euro, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer +2,7 Mio. Euro etc.), ist mittelfristig gesehen ein insgesamt rückläufiger Trend der negativen Jahresergebnisse erkennbar. Das Jahr 2019 schließt ebenfalls mit einem sogar zweistelligen Jahresüberschuss ab.

Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 wird dieser Trend auch in der Planung zunächst erfolgreich fortgesetzt. Das Haushaltsjahr 2022 weist einen Überschuss in Höhe von 9.389.452 Euro aus, im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Nachtragshaushaltsplan sogar mit einem Jahresüberschuss von 17.597.860 Euro gerechnet, für 2024 mit einem Überschuss von 3.580.646 Euro.

Nichtsdestotrotz werden die Haushaltsplanjahre ab 2025 erneut mit negativen Jahresergebnissen geplant. Im Jahr 2024 wird aufgrund der Teilnahme am PEK-RP letztmalig eine KEF-Zahlung (für das Teilnahmejahr 2023) erwartet. Diese KEF-Zahlungen entfallen ab 2025 komplett, ebenso wie auch die Zahlungen für den Abbaubonus und aus dem Zinssicherungsschirm.

#### 4. Finanzhaushalt 2024

Der Finanzhaushalt bildet neben den zahlungswirksamen Vorgängen des Ergebnishaushaltes (Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit) auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Liquiditätskredite und Investitionskredite) ab.

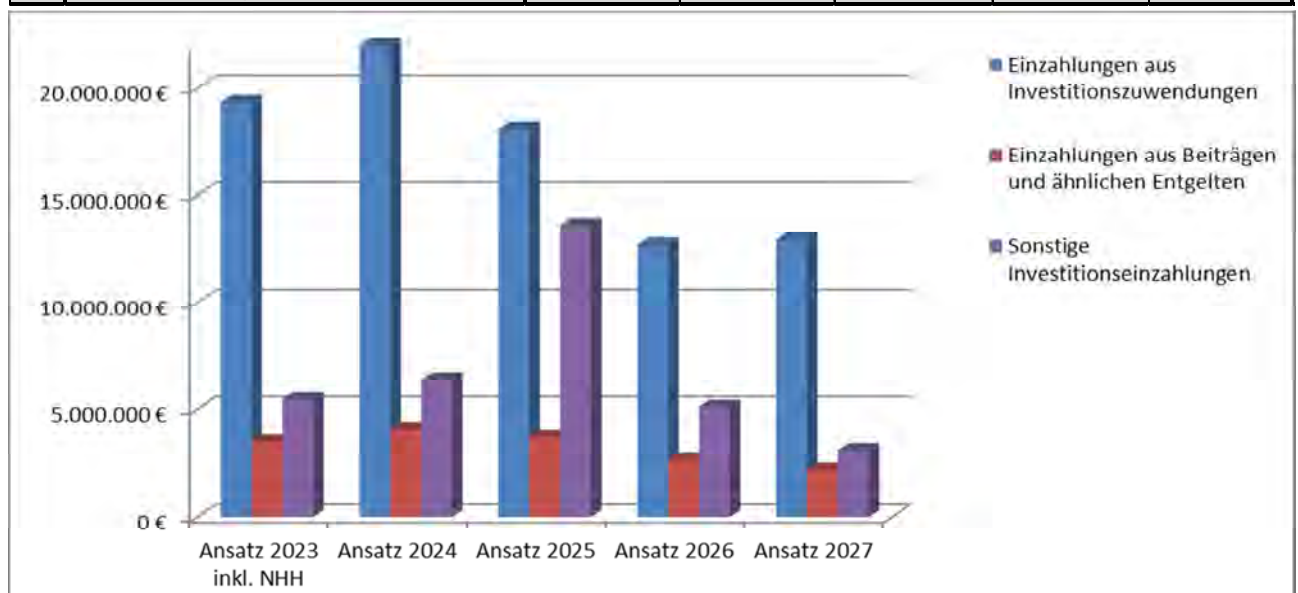
Im Bereich der Investitionen und Fördermittelpotentiale kommt für die aktuelle Haushaltsplanung verschiedenen Förderprogrammen, wie bspw. dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) oder auch dem DigitalPaktSchulen besondere Bedeutung zu. Beim Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) erhalten die Kommunen einen Förderbetrag, welcher für Investitionen in den Klimaschutz oder für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung genutzt werden kann. Die Stadt Kaiserslautern kann hier bis zu 4,35 Mio. Euro für entsprechende Maßnahmen erhalten.

## 4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### 4.1.1 Einzahlungen für Investitionen

Die wesentliche Einzahlungsart bei den Investitionen stellen (abgesehen von der Erforderlichkeit von Kreditaufnahmen s. u.) die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen dar, wobei diese in den Haushaltsjahren 2022 (22,8 Mio. Euro), 2023 (19,3 Mio. Euro) und 2025 (18 Mio. Euro) einen rückläufigen Trend abgeben. Allerdings zeigt das aktuelle Planjahr 2024 einen sehr deutlichen Sprung von ca. 15,7 Mio. Euro nach oben. Hauptsächlicher Grund hierfür ist der geplante Mittelabruf beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) für die Baumaßnahme "Viadukt Trippstadter Straße". Hier wurden insgesamt 12,1 Mio. Euro Zuwendungen in 2024 eingeplant.

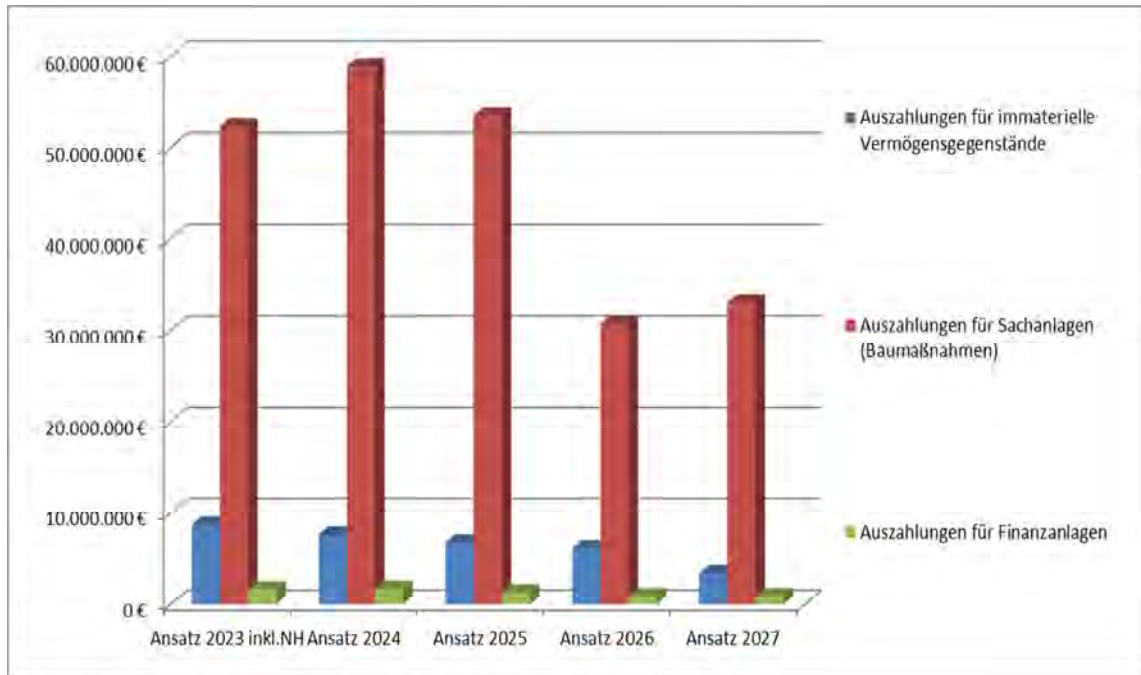
| Nr.         | Einzahlungsarten  | Ansatz 2023<br>inkl. NHH | Ansatz 2024         | Ansatz 2025         | Ansatz 2026         | Ansatz 2027         |
|-------------|---|--------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| F 24        | Einzahlungen aus Investitionszuwendungen                | 19.329.250 €             | 35.054.035 €        | 18.091.585 €        | 12.677.975 €        | 12.934.775 €        |
| F 25        | Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten      | 3.520.000 €              | 4.095.000 €         | 3.740.000 €         | 2.675.000 €         | 2.175.000 €         |
| F 26        | Sonstige Investitionseinzahlungen                       | 5.462.500 €              | 6.412.500 €         | 13.612.500 €        | 5.112.500 €         | 3.112.500 €         |
| <b>F 27</b> | <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> | <b>28.311.750 €</b>      | <b>45.561.535 €</b> | <b>35.444.085 €</b> | <b>20.465.475 €</b> | <b>18.222.275 €</b> |



### 4.1.2 Auszahlungen für Investitionen

Die größte Auszahlungsart bei den Investitionen sind die Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen). Diese übertreffen mit rund 58,9 Mio. Euro für das Jahr 2024 bei Weitem die hierfür möglichen Einzahlungen.

| Nr.         | Auszahlungsarten  | Ansatz 2023<br>inkl. NHH | Ansatz 2024         | Ansatz 2025         | Ansatz 2026         | Ansatz 2027         |
|-------------|---|--------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| F 28        | Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände      | 8.687.400 €              | 7.587.300 €         | 6.707.300 €         | 6.072.300 €         | 3.454.800 €         |
| F 29        | Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen)             | 52.255.620 €             | 58.892.895 €        | 53.443.690 €        | 30.722.340 €        | 32.983.500 €        |
| F 30        | Auszahlungen für Finanzanlagen                          | 1.680.000 €              | 1.740.000 €         | 1.340.000 €         | 940.000 €           | 940.000 €           |
| <b>F 32</b> | <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> | <b>62.623.020 €</b>      | <b>68.220.195 €</b> | <b>61.490.990 €</b> | <b>37.734.640 €</b> | <b>37.378.300 €</b> |



In den kommenden Jahren erfolgen Investitionen mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten; so im Bereich Kita- Neubauten, Schulen, Infrastruktur oder Stadtentwicklung. Folgende Beispiele verdeutlichen die Vielfalt der Investitionsmaßnahmen und zeigen die im Hinblick auf das Investitionsvolumen für das Jahr 2024 größten Einzelmaßnahmen der Stadt Kaiserslautern:

| Investitionsnummer und Bezeichnung                            | Ansatz 2024 (F32) |
|---|-------------------|
| 51-0197-01 Kindergärten freier Träger, Baukostenzuschüsse     | 4.209.800,00 €    |
| 61-0510-21 Soz. Stadt KL-Nordwest; Erschließungsmaßnahmen     | 3.800.000,00 €    |
| 40-0531-01 Digitalisierung Schulen; Hardware                  | 3.000.000,00 €    |
| 61-0342-01 STU KL-West/Pfaff, Ordnungsmaßnahmen               | 3.000.000,00 €    |
| 20-0385-01 Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A      | 3.000.000,00 €    |
| 65-0442-01 Schulzentrum Süd; Neubau Fachklassentrakt          | 3.000.000,00 €    |
| 66-0274-02 Ausbau Trippst. bis Brandenb.Str., Straßenbau      | 2.909.000,00 €    |
| 66-0425-01 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung   | 2.400.000,00 €    |
| 66-0274-05 Ausbau Trippstadt.Str., Zollamt-/Kath.; Straßenbau | 2.091.000,00 €    |
| 66-0480-02 Radweg Trasse ehem. Bachbahn; Straßenbau           | 2.000.000,00 €    |
| 65-0172-02 Grundschule Schillerschule, Neubau                 | 2.000.000,00 €    |
| 61-0342-02 STU KL-West/Pfaff, Erschließung                    | 1.850.000,00 €    |
| 66-0118-10 Neue Stadtmitte KL, 2. BA; Straßenbau              | 1.750.000,00 €    |
| 61-0103-21 Soziale Stadt KL-Ost, Straßenbau                   | 1.700.000,00 €    |
| 61-0342-22 STU KL-West/Pfaff; Baukosten STE                   | 1.550.000,00 €    |
| 15-0546-01 Kom. Innovationsprogr. Klimaschutz u. Innovation   | 1.540.900,00 €    |
| 40-0056-28 Betriebs- und Geschäftsausst. IGS Bertha-v-Suttner | 1.200.000,00 €    |
| 37-0050-01 Fahrzeuge Brandschutz                              | 1.090.000,00 €    |
| 61-0230-10 Europahöhe, Verkaufserlöse für Nettobauland        | 1.000.000,00 €    |
| 65-0245-02 BgA Warmfreibad, Sanierung                         | 1.000.000,00 €    |

Das Investitionsvolumen aller städtischen Investitionen beträgt für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 insgesamt **204.824.125 Euro**.

### 4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

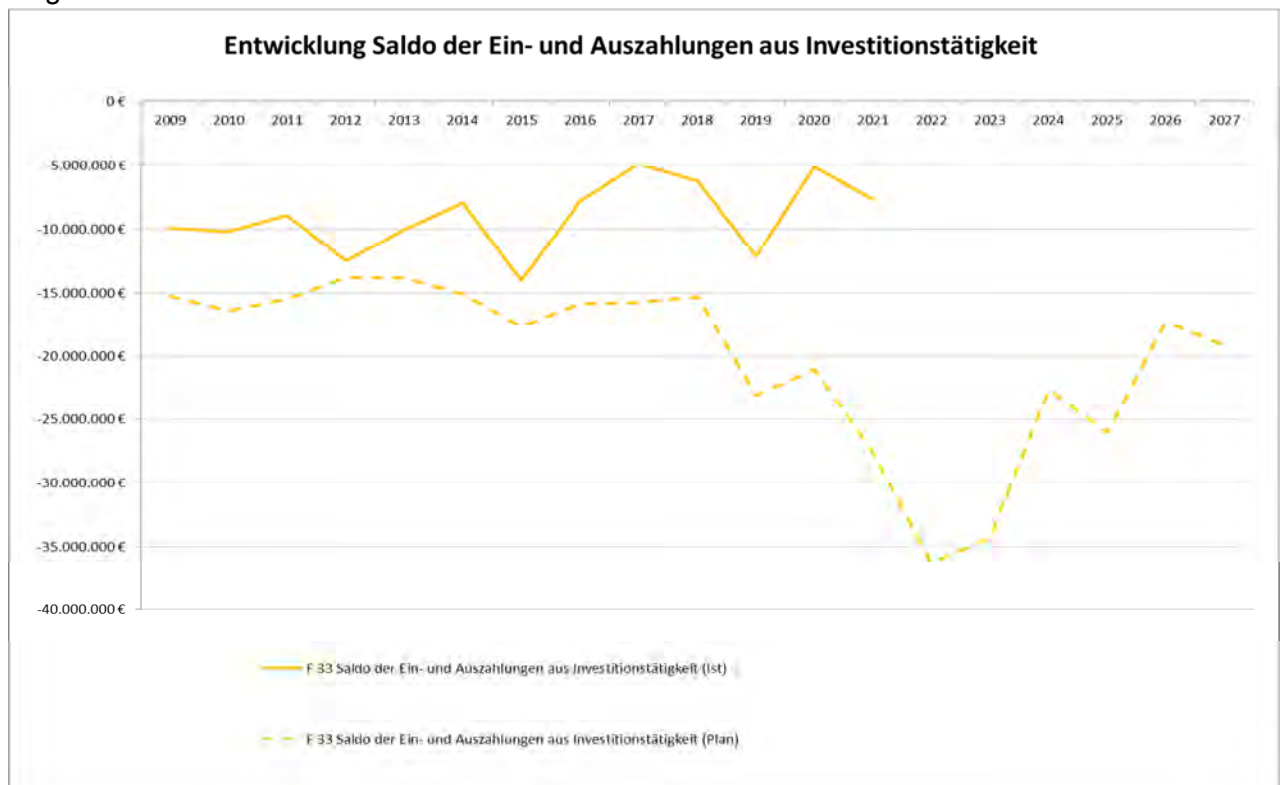
Obwohl viele der genannten Maßnahmen mit verschiedenen Förderprogrammen verknüpft sind, zeigt der Saldo der Haushaltsjahre 2023 bis 2027 in den Plandaten stets einen deutlichen Fehlbetrag, welcher durch Investitionskredite gedeckt werden muss.

| Nr.         | Bezeichnung  | Ansatz 2023<br>inkl. NHH | Ansatz 2024           | Ansatz 2025           | Ansatz 2026           | Ansatz 2027           |
|-------------|--|--------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| F 27        | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                 | 28.311.750 €             | 45.561.535 €          | 35.444.085 €          | 20.465.475 €          | 18.222.275 €          |
| F 32        | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                 | 62.623.020 €             | 68.220.195 €          | 61.490.990 €          | 37.734.640 €          | 37.378.300 €          |
| <b>F 33</b> | <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> | <b>- 34.311.270 €</b>    | <b>- 22.658.660 €</b> | <b>- 26.046.905 €</b> | <b>- 17.269.165 €</b> | <b>- 19.156.025 €</b> |

Im Vergleich hierzu zeigt sich bei den Ist-Zahlen der Jahresergebnisse, dass die Salden deutlich geringere Fehlbeträge ausweisen als in der Planung vorgesehen war. Beispielsweise liegt der Saldo zum 31.12.2019 bei rund -12 Mio. Euro; geplant war demgegenüber ein negativer Saldo von rund -23 Mio. Euro. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: die zurückliegenden Haushaltsjahre waren noch geprägt durch die Corona-Krise, darüber hinaus gab es lange Interimszeiten in der städtischen Haushaltswirtschaft. Es zeigt sich hier jedoch auch ein generelles Problem vieler Kommunen in Deutschland: die schlechte Finanzausstattung, aber auch Mangel an Fachkräften haben sicherlich ebenfalls einen Investitionsrückstand zur Folge.

Insofern weicht die unterjährige Realisierung von Investitionen gravierend von den Plandaten ab. Dies führt letztlich dazu, dass bei der Haushaltsplanung ein wesentlich höherer Investivkreditbedarf ermittelt wird, als dies voraussichtlich tatsächlich erforderlich wäre.

Die nachfolgende Grafik führt das Dilemma zwischen Planung und Ausführung konkret vor Augen:



## 4.2 Entwicklung des Schuldenstands

### 4.2.1 Investitionskredite

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten weist folgende Beträge aus:

- Jahresabschluss zum 31.12.2017: 158.731.457,69 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2018: 149.734.245,23 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2019: 155.478.851,52 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2020 schätzungsweise: 165.618.563 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2021 schätzungsweise: 179.441.699 € Euro

Tendenziell ist ab dem Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, wie die Grafik zeigt:



### Nettoneuverschuldung:

Die Haushaltsplanung 2024 sieht eine investive Kreditaufnahme von 23.258.660 Euro vor. Die Tilgungsleistungen betragen im Jahr 2024 planmäßig 13.092.250 Euro. Die Nettoneuverschuldung liegt somit gemäß der Haushaltsplanung im Jahr 2024 bei 10.166.410 (vgl. Gliederungscode F 37) und liegt damit um rund 13,4 Mio. Euro unter der Nettoneuverschuldung des Haushaltsplanjahres 2023. Für das Jahr 2025 ergibt nach derzeitiger Haushaltsplanung zwar eine um rund 3,2 Mio. Euro höhere Nettoneuverschuldung, jedoch liegen die Werte für 2026 und 2027 voraussichtlich wesentlich niedriger bei ca. 4,6 Mio. Euro und 5,4 Mio. Euro. Die Haushaltsplanung wurde bei den investiven Vorhaben insofern auf das unbedingt notwendigste Maß eingeschränkt und sehr vorsichtig geplant, um einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan und damit die Handlungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern zu gewährleisten.

#### 4.2.2 Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beträgt zum

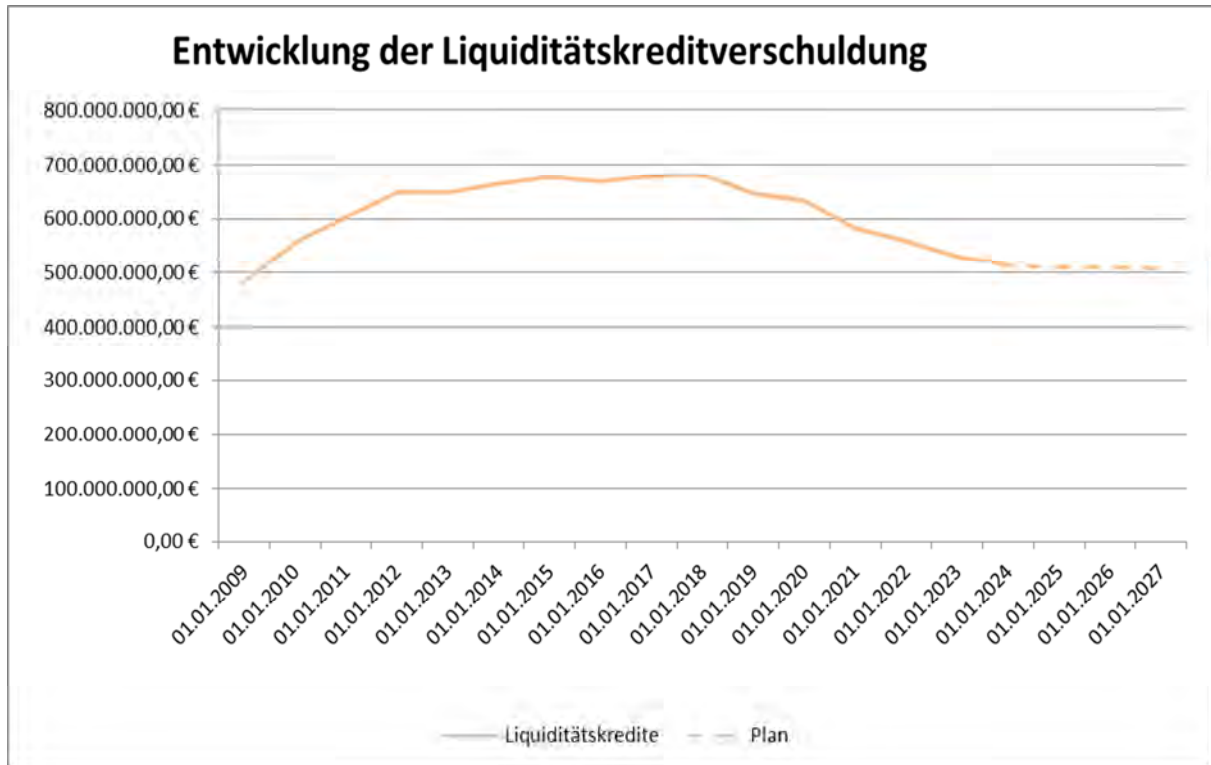
- Jahresabschluss 31.12.2017: 679.509.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2018: 679.909.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2019: 645.309.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2020 schätzungsweise: 633.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2021 schätzungsweise: 583.109.125 Euro

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet und schafft dadurch einen historischen Schuldenschnitt in Verbindung mit dem neuen kommunalen Finanzausgleich. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Durch die Entschuldung nimmt das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune – nach Übernahme des endgültigen Entschuldungsbetrags durch das Land – ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Unabhängig von einer Teilnahme an diesem Programm hat jede Gemeinde, bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31.12.2023, gemäß § 105 Abs.4 S.2 GemO einen Tilgungsplan zu entwickeln. Dieser Tilgungsplan muss den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthalten, welcher derzeit noch im Antragsverfahren abschließend ermittelt werden muss. Unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP muss die Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2053 erfolgt sein. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Teilnahme am PEK-RP beschlossen.

Zum 31.12.2021 besteht eine Liquiditätskreditverschuldung, wie oben bereits genannt, in Höhe von rund 583 Mio. Euro. Durch die Teilnahme am PEK-RP könnten nach bisherigen Probeberechnungen zwischen 404 Mio. Euro und 420 Mio. Euro Liquiditätskredite durch das Land übernommen werden. Die verbleibenden Restschulden in Höhe von 160 Mio. Euro bis 180 Mio. Euro müssen gemäß § 105 Abs.4 GemO von der Stadt Kaiserslautern innerhalb der kommenden 30 Jahre bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 vollständig getilgt sein.

Damit würde der Mindest-Rückführungsbetrag jährlich rund 5,4 bis 6 Mio. Euro betragen. Ohne die Teilnahme am PEK-RP wäre dagegen ein Betrag in Höhe von 19.436.970,83 Euro jährlich zu tilgen. Der Beschluss des Stadtrates über die Teilnahme an diesem Programm war alternativlos, da keinerlei Aussicht darauf besteht, aus eigenen Kräften aus der Entschuldung herauszukommen, zumal auch eine weitere Verschärfung des Zinsmarktes durch die Entschuldung abgefedert wird.

Die aktuelle Haushaltsplanung 2024 muss hinsichtlich ihres Liquiditätskreditbedarfs nach Abschluss des Vertragsverfahrens zur Teilnahme am PEK-RP entsprechend angepasst werden. Derzeit geht die Planung von einem Liquiditätskreditbedarf für das Jahr 2024 von 515.157.136 Euro aus, was vor dem Hintergrund der in Aussicht gestellten Schuldenübernahme durch das Land keinem realistischen Planwert mehr entspricht.



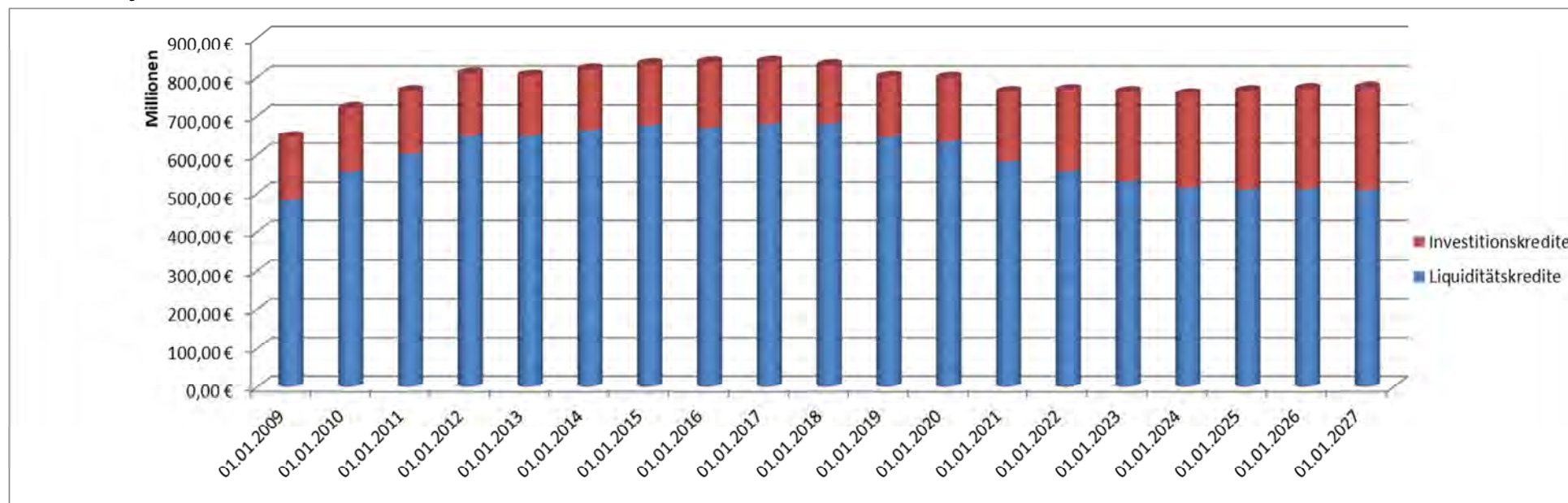
Erfreulicherweise hat es die Stadt Kaiserslautern in der zurückliegenden Zeit durch den Abschluss von Forward- Vereinbarungen geschafft, den vollen Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm des Landes RLP zu erhalten. Dieses Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite umfasst zwei voneinander getrennte Förderinstrumente: einen Zinssicherungsschirm sowie einen Stabilisierungs- und Abbaubonus. Mit dem Aktionsprogramm unterstützt das Land eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände. Der Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm beträgt rund 2 Millionen Euro jährlich (ursprünglich vorgesehen bis zum 31.12.2028). Zudem sind die Kriterien für den Abbaubonus erfüllt, so dass weitere 1,6 Millionen Euro jährlich an die Stadt fließen. Auf Grund der Teilnahme PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes überwiegend weg. Konkret heißt dies, dass die Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds sowie aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ letztmals für das Jahr 2023 gewährt werden. Beim Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz werden Zuweisungen für Kreditverträge, die in das Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr gewährt, in welches der Übernahmeterrnin fällt.

Die Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite und damit die Gesamtverschuldung der Stadt kann der nachfolgenden Grafik zusammenfassend entnommen werden. Aber auch hier sind nach Abschluss des Vertragsverfahrens Anpassungen bei der Höhe der künftig geplanten Liquiditätskredite noch vorzunehmen.

## Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Kaiserslautern

|                     | Stand der Kreditverbindlichkeiten aus festgestellten Jahresabschlüssen |               |               |               |               | Stand der Kreditverbindlichkeiten aus noch nicht festgestellten Jahresabschlüssen |               | Stand der Kreditverbindlichkeiten anhand errechneter Kreditaufnahme der Haushaltsplanung |               |               |               |               |               |
|---------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---|---------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Stichtag            | 31.12.2015   | 31.12.2016    | 31.12.2017    | 31.12.2018    | 31.12.2019    | 31.12.2020  | 31.12.2021    | 31.12.2022   | 31.12.2023    | 31.12.2024    | 31.12.2025    | 31.12.2026    | 31.12.2027    |
| Liquiditätskredite  | 675.794.000 €  | 669.339.000 € | 679.509.125 € | 679.909.125 € | 645.309.125 € | 633.109.125 €   | 583.109.125 € | 560.065.824 €  | 531.479.836 € | 515.157.136 € | 510.285.166 € | 511.120.688 € | 508.864.238 € |
| Investitionskredite | 156.364.477 €  | 167.614.330 € | 158.731.458 € | 149.734.245 € | 155.478.852 € | 165.618.563 €   | 179.441.699 € | 207.442.509 €  | 231.055.429 € | 241.221.839 € | 254.506.594 € | 259.138.909 € | 264.562.334 € |
| Summe               | 832.158.477 €  | 836.953.330 € | 838.240.583 € | 829.643.370 € | 800.787.977 € | 798.727.688 €   | 762.550.824 € | 767.508.333 €  | 762.535.265 € | 756.378.975 € | 764.791.760 € | 770.259.597 € | 773.426.572 € |

Kreditverschuldung inklusive Schuldscheindarlehen





### **4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen**

Entsprechend der Schuldenituation der Stadt Kaiserslautern sind die Kosten aus den Kreditbelastungen sehr hoch.

Im Jahr 2009 betrug der Saldo zwischen Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und -aufwendungen im Ergebnis rund -22,9 Mio. Euro, zum 31.12.2011 rund -17,8 Mio. Euro, zum 31.12.2018 rund -16,04 Mio. Euro und zum 31.12.2019 rund -13,94 Mio. Euro.

Der sich in den letzten Jahren gezeigte eher rückläufige Trend des negativen Saldos aus Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen aufgrund der Niedrigzinsphase, wird sich aufgrund der nun wieder deutlich gestiegenen Kreditzinsen wieder verschlechtern. Dies zeigt sich auch in den geplanten Zins- und Finanzaufwendungen der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 (vgl. Gliederungscode E 18: 2024: 8.418.650 Euro, 2025: 9.108.450 Euro, 2026: 10.640.700, 2027: 10.805.300 Euro). Die größten Zinspositionen beinhalten für das Jahr 2024 rund 4,5 Mio. Euro Zinsen an Banken und 2,4 Mio. Euro Zinsen an Landesbanken. Eine gewisse Kompensation des Saldos der Zins- und sonstigen Finanzerträge und –aufwendungen erfolgt auf der Ertragsseite, da im Zwei-Jahres-Rhythmus eine Ausschüttung von Gewinnen an die Reichswaldgemeinden von Seiten der Reichswaldgenossenschaft (RWG) vorgenommen wird. Für die Planungsjahre 2025 und 2027 sind dies nach aktuellem Kenntnisstand jeweils 3,5 Mio. Euro.

Durch die Teilnahme am PEK-RP erfolgen aktuell verschiedene Planungsszenarien, um die die Umsetzung der Mindesttilgung im Vollzug zu ermitteln.

Es zeigt sich erneut, dass ein aktives Zins- und Schuldenmanagement - im Hinblick auf den Schuldenabbau - eine immens große Bedeutung zukommt.

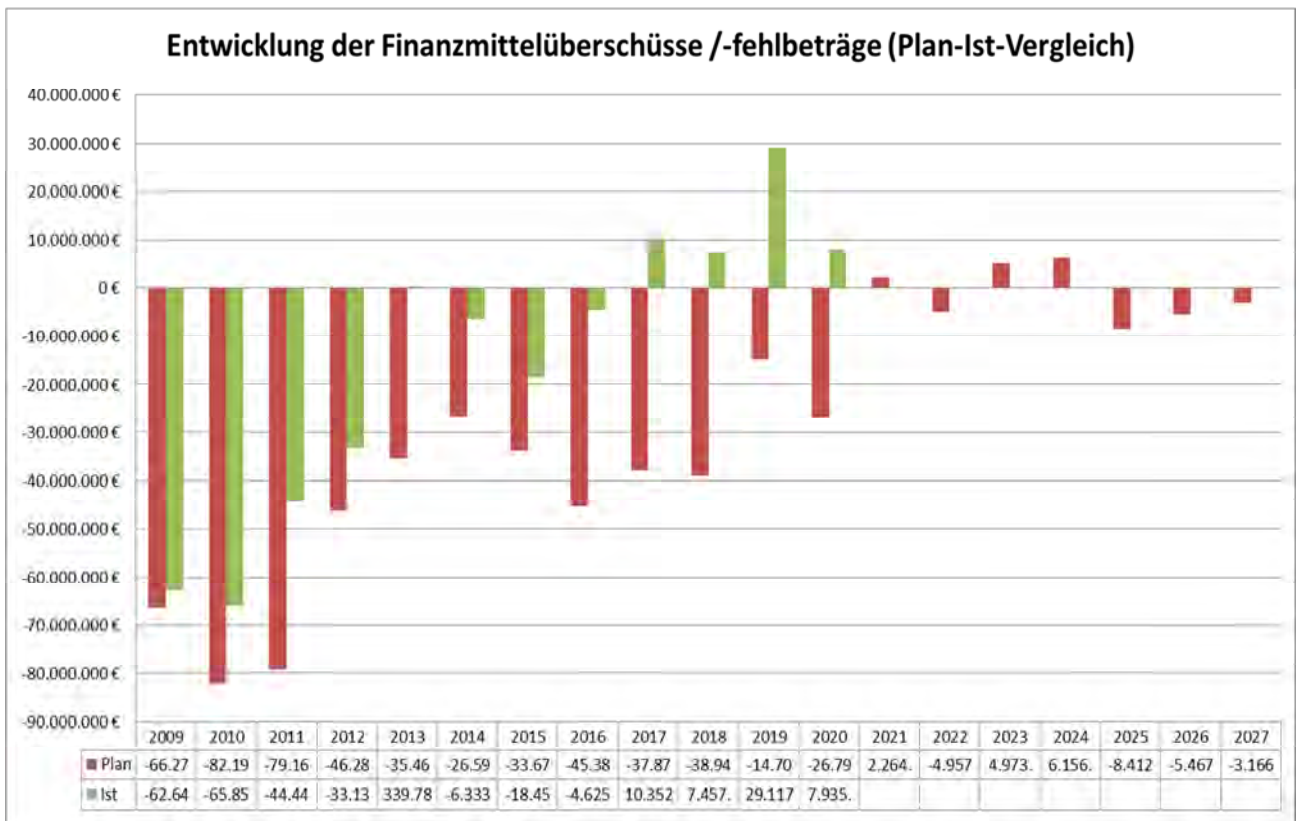
### **4.3 Entwicklungen der Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge**

Die Ermittlung eines Finanzmittelüberschusses oder -fehlbetrags ergibt sich aus der Summe des Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen und dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Planzahlen zeigen seit Einführung der Doppik stets extrem hohe Finanzmittelfehlbeträge. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Ist-Zahlen. Die Entwicklung der Finanzmittelfehlbeträge erfährt seit dem Jahr 2009 insgesamt einen rückläufigen Trend; im Jahr 2013 war erstmalig ein Überschuss zu verzeichnen sowie noch deutlichere Überschüsse beim Rechnungsergebnis zum 31.12.2017 und dem Rechnungsergebnis 2018. Das Jahr 2019 schließt sogar mit einem Rekord-Finanzmittelüberschuss in Höhe von 29.117.355 Euro ab. In der aktuellen Haushaltsplanung werden im historischen Vergleich verhältnismäßig wesentlich geringere Finanzmittelfehlbeträge geplant (2022: -4.957.509 €, 2025: -8.412.785 €, 2026: -5.467.837 €, 2027: -3.166.975 €).

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO ergibt sich durch die Teilnahme am PEK-RP für die folgenden Jahre folgendes Szenario:

|  | 2023               | 2024               | 2025                | 2026                | 2027                |
|--|--------------------|--------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>F23 (Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen)</b> | 39.284.338 €       | 28.814.950 €       | 17.634.120 €        | 11.801.328 €        | 15.989.050 €        |
| <b>F36 (Tilgung von ./. Investitionskrediten)</b>                              | 11.948.350 €       | 13.092.250 €       | 13.362.150 €        | 13.236.850 €        | 14.332.600 €        |
| <b>./. KEF-Mindesttilgung</b>  | 20.156.644 €       | 0 €                | 0 €                 | 0 €                 | 0 €                 |
| <b>Mindestrückführungsbetrag ./. PEK-RP</b>                                    | 0 €                | ca. 6 Mio. €       | ca. 6 Mio. €        | ca. 6 Mio. €        | ca. 6 Mio. €        |
| <b>verbleiben</b>  | <b>7.179.344 €</b> | <b>9.722.700 €</b> | <b>-1.728.030 €</b> | <b>-7.435.522 €</b> | <b>-4.343.550 €</b> |

Durch die Teilnahme am PEK-RP entfällt zwingend die weitere Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds. Aus diesem Grund ist die KEF-Mindesttilgung ab 2024 in die Betrachtung des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt nicht mehr einzubeziehen. Allerdings muss der ermittelte Mindestrückführungsbetrag des PEK-RP berücksichtigt werden. Im Jahr 2024 wird trotz Berücksichtigung des Mindestrückführungsbetrags von voraussichtlich ca. 6 Mio. Euro jährlich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von ca. 9,7 Mio. Euro erreicht. Allerdings bilden bereits die Planjahre 2025 Finanzmittelfehlbeträge ab.



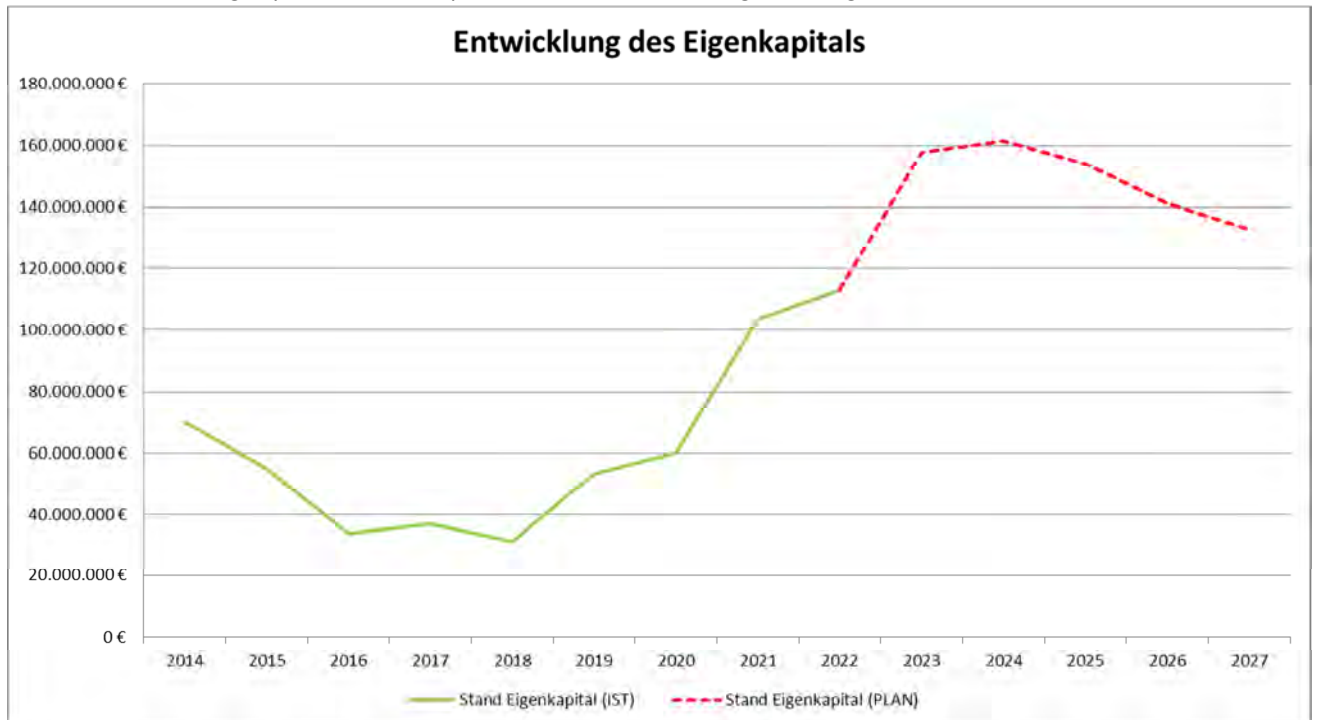
Legende:  
Angaben in T€

## 5. Entwicklung des Eigenkapitals

Im Jahr 2009 ist die Stadt Kaiserslautern mit einem bilanziellen Eigenkapital von rund 371 Mio. Euro in das doppelte Zeitalter gestartet. Aufgrund der desolaten Haushaltslage der Stadt Kaiserslautern und der daraus resultierenden negativen Jahresergebnisse wurde das Eigenkapital immer weiter aufgebraucht. Ein Lichtblick bildet der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der aufgrund seines Jahresüberschusses in Höhe von 3,1 Mio. Euro das Eigenkapital entsprechend erhöht. Jedoch weist das Jahr 2018 erneut ein negatives Jahresergebnis aus (-5.888.693,84 Euro). Das bilanzielle Eigenkapital der Stadt beträgt zum 31.12.2018 rund 31,1 Mio. Euro. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 konnte ein äußerst sprunghafter Anstieg dank eines Jahresüberschusses in Höhe 22,24 Mio. Euro auf 53.378.182,85 Euro erreicht werden.

Die Entwicklungskurve des Eigenkapitals zeigte bis zum Haushaltsjahr 2018 stetig nach unten.

Da für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss generiert wurde und auch das Jahr 2020 voraussichtlich mit einem Jahresüberschuss abschließt, wird der Verbrauch des Eigenkapitals vorerst gebremst. Hier muss die endgültige Rechnungslegung abgewartet werden. Die Entwicklung des Eigenkapitals hängt von den künftigen Jahresergebnissen ab. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Stadt Kaiserslautern durch die Teilnahme am PEK-RP und dem damit verbundenen Wegfall des Kommunalen Entschuldungsfonds sowie des Abbaubonus etc. mittelfristig negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird. Im Gegenzug dazu wird durch die Schuldübernahme durch das Land im Rahmen des PEK-RP regelmäßig kein Zahlungsstrom ausgelöst. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme die Passivseite (Verbindlichkeiten), so dass buchmäßig ein bilanzieller Ausgleich auf der Passivseite notwendig wird. Dieser Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme der Kapitalrücklage (Passivtausch), sprich eine Erhöhung des Eigenkapitals.



Hinweis:

Bei den Jahren 2020 bis 2021 wurde jeweils das vorläufige Rechnungsergebnis angenommen.

## **6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz**

Die Verbesserung der Haushaltslage sowohl im Ergebnishaushalt als auch im nicht investiven Finanzhaushalt ist zum großen Teil auf die Teilnahme der Stadt Kaiserslautern am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF) zurückzuführen. Der korrespondierende Konsolidierungsvertrag wurde am 13.03.2013 durch den Oberbürgermeister (und am 25.04.2013 durch die ADD) unterzeichnet und begründet die Teilnahme rückwirkend zum 01.01.2012.

Am 06.06.2016 trat der 1. Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag in Kraft.

Die geplanten städtischen Konsolidierungsmaßnahmen betragen jährlich im Soll rd. 9,3 Mio. €, davon sind mindestens 8,4 Mio. € im Konsolidierungsnachweis als tatsächlich kassenwirksam gewordene Konsolidierung nachzuweisen. Zusammen mit den Anteilen aus kommunalem Finanzausgleich (KFA) und dem Landeshaushalt in Höhe von jeweils 8,4 Mio. € verbessert die Teilnahme am KEF den Ergebnishaushalt und des nicht investiven Finanzhaushaltes planmäßig um 26,1 Mio. €. Wird nur der von der Stadt zu erbringende Mindestbetrag in Höhe von 8,4 Mio. € erreicht, beträgt die Verbesserung etwa 25,2 Mio. €.

Für die Jahre 2012 bis einschließlich 2021 wurde eine jährliche Zuweisung in Höhe von 16,8 Mio. Euro an die Stadt ausgezahlt. Die Zuwendung für das Jahr 2022 steht derzeit noch aus. Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fällt die Zuweisung aus dem kommunalen Entschuldungsfonds weg und wird letztmalig für das Jahr 2023 gewährt mit Auszahlung im Jahr 2024 (vgl. § 13 Abs.1 LGPEK-RP, § 10 Abs.1 LVOPEK-RP).

## **7. Betriebe gewerblicher Art**

Neben ihren hoheitlichen Aufgaben nimmt die kreisfreie Stadt Kaiserslautern auch Aufgaben wahr, die im Rahmen sogenannter Betriebe gewerblicher Art erfüllt werden.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe sind nicht BGA) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich hervorhebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Stadt Kaiserslautern ist durch ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA's) umsatzsteuer- und körperschaftsteuerpflichtig.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art gilt für den Ergebnishaushalt und für Investitionen grundsätzlich die Nettoveranschlagung; für den Finanzhaushalt gilt die Bruttoveranschlagung. Nettoveranschlagung: Da im doppischen System die Buchungen bei den steuerpflichtigen Aufwendungen, Erträgen und Investitionen netto erfolgen, ist entsprechend in den Ansätzen die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Jedoch unterliegen nicht alle Einnahmen und Ausgaben von BgA's der Steuerpflicht.

Bruttoveranschlagung: Ein- und Auszahlungskonten (6er- und 7er-Konten) hingegen sind brutto, d.h. inklusive Mehrwertsteuer, zu planen, da Ein- und Auszahlungen immer brutto geleistet werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als Betriebe gewerblicher Art geführt:

| <b>Kostenträger</b> | <b>Bezeichnung</b>                          |
|---------------------|---|
| 11125               | BgA Stadtinformationsanlage (bis Ende 2020) |
| 11404               | BgA Verpachtung Pfalztheater                |
| 11405               | BgA Verpachtung Pfalztheater Montagehalle   |
| 11406               | BgA Schulkantinen                           |
| 11408               | BgA Blockheizkraftwerk (bis Ende 2021)      |
| 11409               | BgA Kantine Rathaus                         |
| 11609               | BgA Verwaltungskostenerstattungen           |
| 25302               | BgA Teehaus Japanischer Garten              |
| 25323               | BgA Gaststätte Tierpark Siegelbach          |
| 26202               | BgA Konzerte der Stadt Kaiserslautern       |
| 26302               | BgA Emmerich-Smola-Musikschule              |
| 27201               | BgA Stadtbibliothek                         |
| 27202               | BgA Stadtbibliothek Nebengeschäfte          |
| 28102               | BgA Lange Nacht der Kultur                  |
| 28103               | BgA Kulturmarkt                             |
| 28105               | BgA Fruchthalle                             |
| 28113               | BgA Verpachtung Kulturzentrum Kammgarn      |
| 42402               | BgA Eisbahn                                 |
| 42417               | BgA Veranstaltungen in der MZH Hohenecken   |
| 42419               | BgA Gaststätte MZH Erfenbach                |
| 42424               | BgA Gaststätte MZH Morlautern               |
| 42426               | BgA Kegelbahn MZH Morlautern                |
| 42432               | BgA Warmfreibad                             |
| 42442               | BgA Waschmühle                              |
| 42452               | BgA Strandbad Gelterswoog                   |

|       |   |
|-------|---|
| 42453 | BgA Verpachtung Campingplatz Gelterswoog  |
| 42462 | BgA Beteiligung Monte Mare                |
| 42471 | BgA Bäder- und Kunsteisbahn               |
| 51112 | BgA Vermessungsleistung und Wertgutachten |
| 51162 | BgA Pforte-Pfaff                          |
| 53101 | BgA Blockheizkraftwerke (ab 01.01.2022)   |
| 53102 | BgA Photovoltaikanlagen                   |
| 53512 | BgA Betriebsaufspaltung SWK Verkehrs-AG   |
| 54102 | BgA Breitbandausbau (ab 01.01.2022)       |
| 57302 | BgA Wochenmarkt                           |
| 57303 | BgA Weihnachtsmarkt                       |
| 57305 | BgA Jahrmärkte                            |
| 57307 | BgA sonstige Märkte und Messen            |
| 57312 | BgA Betriebsaufspaltung FWS KL GmbH       |
| 57504 | BgA Tourismus                             |
| 57512 | BgA Stadtinformationsanlagen (ab 2021)    |
| 57514 | BgA Veranstaltungen                       |

Neben den Betrieben gewerblicher Art führt die Stadt Kaiserslautern auch umsatzsteuerpflichtige Kostenträger, die jedoch keinen Betrieben gewerblicher Art zuzuordnen sind. Hier liegt keine Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Stadt Kaiserslautern ist in diesem Fall kraft Gesetz zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als „USt.-Kostenträger“ geführt:

| <b>Kostenträger</b> | <b>Bezeichnung</b>               |
|---------------------|----------------------------------|
| 11127               | USt. Büro des Oberbürgermeisters |
| 11132               | USt. Ortsvorsteher               |
| 11407               | USt. Gebäudemanagement           |
| 11422               | USt. IuK-Leistungen              |

|       |   |
|-------|---|
| 11632 | USt. Liegenschaften                     |
| 12205 | USt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten |
| 12212 | USt. Personenstandswesen                |
| 12232 | USt. Bürgercenter                       |
| 12305 | USt. Feinstaubplaketten                 |
| 12312 | USt. Sondernutzung                      |
| 12602 | USt. Feuerwehrleistungen                |
| 20103 | USt. Schulträgeraufgaben                |
| 25102 | USt. Wissenschaftliche Museen           |
| 25112 | USt. Stadtarchiv                        |
| 25342 | USt. Wildgehege                         |
| 27311 | USt. Jugendkulturmeile                  |
| 28106 | USt. Kulturmagazin -Lutra-              |
| 36602 | USt. Jugendzentrum                      |
| 42103 | USt. Vereinsschwimmen monte mare        |
| 42413 | USt. Außensportanlage Schulzentrum Süd  |
| 51107 | USt. Räumliche Planung und Entwicklung  |
| 51113 | USt. Verkauf von Lageplänen             |
| 51114 | USt. GDV-Geoinformationssystem          |
| 52103 | USt. Statische Prüfungen                |
| 54103 | USt. Gemeindestraßen                    |
| 54602 | USt. Parkeinrichtungen                  |
| 54611 | USt. Städt. Dienstparkplätze            |
| 55302 | USt. RuheForst                          |
| 55303 | USt. Friedhofs- und Bestattungswesen    |
| 55502 | USt. Kommunale Forstwirtschaft          |

Bezüglich der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt Folgendes: Mit Zustimmung des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen und hiermit unter anderem die Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG fixiert. Demnach besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts

weiterhin die Option, noch bis einschließlich des Jahres 2024 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Diese Option soll bei der Stadt Kaiserslautern gezogen werden, so dass die Neuregelungen erst ab dem Haushaltsjahr 2025 in Kraft treten.

### **8. Ausgewählte Kennzahlen**

Zur Bewertung von Ertrags- und Aufwandsgrößen und ggf. als Grundlage für einen interkommunalen Vergleich können Finanzdaten und Strukturkennzahlen herangezogen werden. Kennzahlen ermöglichen es, Vergleiche vorzunehmen, z. B. in Form von Entwicklungen einer Kennzahl im Zeitablauf oder auch durch Soll-Ist-Vergleiche.

Gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Zum Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen sollen zunächst Pilotbereiche ausgewählt werden, für die eine Feststellung steuerungsrelevanter, messbarer Ziele und Kennzahlen erfolgen soll. Dadurch soll in den kommenden Jahren sukzessive ein Kennzahlenset aufgebaut werden.